



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

09.1110.02

Basel, 8. September 2010

Kommissionsbeschluss
Vom 8. September 2010

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag 09.1110.01 betreffend

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

sowie

Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) (SG 154.100)

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	5
3. Behandlung der Vorlage in der Kommission	5
3.1 Hearing und Eintreten	5
4. Änderungen gegenüber dem Ratschlag	8
4.1 Aufbau	8
4.2 Redaktionelle Anpassungen	8
4.3 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung	9
4.3.1 § 3	9
4.3.1.1 Kommissionsantrag zu § 3	9
4.3.1.2 Kommentar zu § 3 lit. b.	9
4.3.2 § 4	9
4.3.2.1 Kommissionsantrag zu § 4	9
4.3.2.2 Kommentar zu § 4 lit. c.	9
4.3.3 § 5	11
4.3.3.1 Kommissionsantrag zu § 5	11
4.3.3.2 Kommentar zu § 5 Abs. 2	12
4.3.4 § 12	12
4.3.4.1 Kommissionsantrag zu § 12	12
4.3.4.2 Kommentar zu § 12 Abs. 2	12
4.3.5 Von der Kommissionsmehrheit verworfener Antrag zu § 14 (neu) Einsetzung und Befugnis einer ausserordentlichen Staatsanwältin oder eines ausserordentlichen Staatsanwaltes bei Strafanzeigen gegen oder strafbaren Handlungen von Polizeibeamten während Ausübung des Dienstes	14
4.3.6 § 14 (neu eingefügt)	15
4.3.6.1 Kommissionsantrag zu § 14	15
4.3.6.2 Kommentar zu § 14	15
4.3.7 § 15 (Ratschlag § 14)	16
4.3.7.1 Kommissionsantrag zu § 15	16
4.3.7.2 Kommentar zu § 15 Abs. 2	16
4.3.8 § 17 (Ratschlag § 16)	16
4.3.8.1 Kommissionsantrag zu § 17	16
4.3.8.2 Kommentar zu § 17	16
4.3.9 §§ 17 – 22 des Ratschlags	16
4.3.9.1 Kommissionsantrag zu §§ 17 – 22 des Ratschlags	16
4.3.9.2 Kommentar zu §§ 17 – 22 des Ratschlags	17
4.3.10 § 18 (Ratschlag § 23)	17
4.3.10.1 Kommissionsantrag zu § 18	17
4.3.10.2 Kommentar zu § 18 Abs. 2 und 4	17
4.3.11 § 19 (Ratschlag § 24)	17
4.3.11.1 Kommissionsantrag zu § 19	17
4.3.11.2 Kommentar zu § 19 Abs. 1	18
4.3.12 § 24 (Ratschlag § 29)	18
4.3.12.1 Kommissionsantrag zu § 24	18

4.3.12.2	Kommentar zu § 24.....	18
4.3.13	§ 30 des Ratschlags	19
4.3.13.1	Kommissionsantrag zu § 30 des Ratschlags	19
4.3.13.2	Kommentar zu § 30.....	19
4.3.14	§ 28 (Ratschlag § 34).....	19
4.3.14.1	Kommissionsantrag zu § 28.....	19
4.3.14.2	Kommentar zu § 28.....	20
4.3.15	§ 29 (Ratschlag § 35).....	20
4.3.15.1	Kommissionsantrag zu § 29.....	20
4.3.15.2	Kommentar zu § 29 abs. 1 und 2.....	20
4.3.16	§ 32 (Ratschlag § 37).....	20
4.3.16.1	Kommissionsantrag zu § 32.....	20
4.3.16.2	Kommentar zu § 32.....	21
4.3.17	§ 34 (Ratschlag § 39).....	21
4.3.17.1	Kommissionsantrag zu § 34.....	21
4.3.17.2	Kommentar zu § 34.....	21
4.3.18	§ 36 (Ratschlag § 41).....	21
4.3.18.1	Kommissionsantrag zu § 36.....	21
4.3.18.2	Kommentar zu § 36.....	22
4.3.19	§ 44 (Ratschlag § 49).....	22
4.3.19.1	Kommissionsantrag zu § 44.....	22
4.3.19.2	Kommentar zu § 44.....	22
4.4	Änderungen bisherigen Rechts	22
4.4.1	Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100)	22
4.4.1.1	§ 12 Abs. 2	22
4.4.1.1.1	Kommissionsantrag zu § 12 Abs. 2	22
4.4.1.1.2	Kommentar zu § 12 Abs. 2	23
4.4.1.2	§ 35 Abs. 2 Ziff. 3	23
4.4.1.2.1	Kommissionsantrag zu § 35 Abs. 2 Ziff. 3	23
4.4.1.2.2	Kommentar zu § 35 Abs. 2 Ziff. 3	23
4.4.1.3	§ 46 Abs. 3	24
4.4.1.3.1	Kommissionsantrag zu § 46 Abs. 3	24
4.4.1.3.2	Kommentar zu § 46 Abs. 3	24
4.4.1.4	§ 50	24
4.4.1.4.1	Kommissionsantrag zu § 50	24
4.4.1.4.2	Kommentar zu § 50	24
4.4.1.5	§§ 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1	25
4.4.1.6	§ 63a	25
4.4.1.6.1	Kommissionsantrag zu § 63a	25
4.4.1.6.2	Kommentar zu § 63a	25
4.4.1.7	§ 67 Abs. 1 nach Satz 2 neu eingefügter Satz 3	26
4.4.1.7.1	Kommissionsantrag zu § 67 Abs. 1 nach Satz 2 neu eingefügter Satz 3	26
4.4.1.7.2	Kommentar zu § 67 Abs. 1 nach Satz 2 neu eingefügter Satz 3	26
4.4.1.8	§ 72 Ziff. 1	26
4.4.1.8.1	Kommissionsantrag zu § 72 Ziff.1	26
4.4.1.8.2	Kommentar zu § 72 Ziff. 1	26
4.4.1.9	§ 73 Ziff. 1 ^{bis} und 1 ^{ter}	26
4.4.1.9.1	Kommissionsantrag zu § 73 Ziff. 1 ^{bis} und 1 ^{ter}	26
4.4.1.9.2	Kommentar zu § 73 Ziff. 1 ^{ter}	26
4.4.1.10	§ 73 Ziff. 2	27
4.4.1.10.1	Kommissionsantrag zu § 73 Ziff. 2	27
4.4.1.10.2	Kommentar zu § 73 Ziff. 2	27
4.4.1.11	§ 73a	27

4.4.1.11.1 Kommissionsantrag zu § 73a	27
4.4.1.11.2 Kommentar zu § 73a	27
4.4.2 Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)	27
4.4.2.1 § 3	27
4.4.2.1.1 Kommissionsantrag zu § 3	27
4.4.2.1.2 Kommentar zu § 3	28
5. Beschlüsse der Kommission	28
6. Antrag	28

Beilagen

- Beilage 1: Synopse zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
- Beilage 2: Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 9. September 2009 hat der Grosser Rat den Ratschlag betreffend Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) sowie die Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) (nachfolgend Ratschlag) der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (nachfolgend JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

Im Jahre 2000 erhielt der Bund mit der Revision der Bundesverfassung die Kompetenz zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts. Ab 1. Januar 2011 wird sich das Strafverfahren in der ganzen Schweiz nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 richten. Der Ratschlag sieht vor, die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem einheitlichen Baselstädtischen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu regeln. Nur wo es sachlich besser ist, sollen weitere Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung nicht im Einführungsgesetz, sondern in anderen Gesetzen wie etwa im Gerichtsorganisationsgesetz oder im Polizeigesetz erscheinen.

Für die näheren Ausführungen, die der Regierungsrat zum Einführungsgesetz der Schweizerischen Strafprozessordnung in seinem Ratschlag aufführt, wird hier auf dessen Inhalt verwiesen.

3. Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Hearing und Eintreten

Den insgesamt 16 Sitzungen der Kommission zum Thema wohnten seitens des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt (nachfolgend JSD) Regierungsrat Hanspeter Gass und Dr. iur. Davide Donati, Leiter Rechtsabteilung JSD, regelmässig bei. Die Detailberatungen wurden ausserdem punktuell von Dr. iur. Thomas Hug, Erster Staatsanwalt, lic.iur. Felicitas Lenzinger, Vorsitzende Strafgerichtspräsidentin, sowie lic. iur. Gerhard Lips, Polizeikommandant, begleitet.

An der 1. Sitzung vom 4. Januar 2010 gewährte Prof. Dr. iur. Mark Pieth, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Basel, der Kommission einen Überblick über die Schweizerische Strafprozessordnung, die Unterschiede zur geltenden Baselstädtischen Strafprozessordnung sowie den verbleibenden Handlungsspielraum für kantonale Anpassungen. In seiner Stellungnahme empfahl er weitgehend zu übernehmen, was schon existiere und sich in der Praxis bewährt habe, der Polizei, welcher der erste Zugriff obliege, im Sinne der Waffengleichheit die juristischen Experten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen und die Kriminalpolizei unter juristische Leitung zu stellen. Als problematisch erachtete er insbesondere die regierungsrätliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, die Erhöhung der Spruchkompetenz des Einzelrichters sowie die Vermischung der 1. und 2. Instanz beim Beschwerdegericht I.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An der 2. und 3. Sitzung vom 13. resp. 14. Januar 2010 wurde die Vorlage von den Vertretern des JSD sowie von Dr. iur. Thomas Hug, lic.iur. Felicitas Lenzinger und lic. iur. Gerhard Lips erläutert. Die JSSK erhielt zudem schriftliche Ergänzungen zu den Vorgaben des Bundesrechts und den Neuerungen.

In der 4. Sitzung vom 20. Januar 2010 fand ein Hearing mit den Vertretern der Advokatenkammer Basel-Stadt, lic. iur. Nikolaus Tamm, Advokat, und Dr. Christian von Wartburg, Advokat, statt, an welchem die Vertreter des JSD sowie Dr. iur. Thomas Hug, lic. iur. Felicitas Lenzinger und lic. iur. Gerhard Lips ebenfalls teilnahmen. Nikolaus Tamm erhielt Gelegenheit den Verein Pikett Strafverteidigung BS / BL, welcher die Verteidigung der 48. Stunde und neu der 1. Stunde gewährleisten wird, vorzustellen. Dr. Christian von Wartburg wies darauf hin, dass zwischen der Advokatenkammer Basel-Stadt und der Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2009 eine Besprechung zu den Problemen stattgefunden habe, auf die die Advokatenkammer Basel-Stadt in ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 2009 hingewiesen habe. Das Gespräch sei sehr konstruktiv verlaufen und die Probleme hätten aus Sicht der Verteidigung weitgehend entschärft werden können, so dass er in diesen Punkten keinen weiteren gesetzlichen Handlungsbedarf sehe. Die noch bestehenden Unsicherheiten müssten seines Erachtens nicht im Rahmen des Einführungsgesetzes gelöst, sondern sollten der Praxis überlassen werden. Er äusserte hinsichtlich der Mitteilung an Privatpersonen gemäss § 30 EG StPO, der Erhöhung der Spruchkompetenz des Einzelrichters sowie der Vermischung der 1. und 2. Instanz beim Beschwerdegericht I Bedenken und regte an, zu prüfen, ob die Einführung einer Mediationsstelle für Strafverfahren gemäss Modell des Kantons Zürich möglich wäre.

An ihrer 5. Sitzung vom 25. Januar 2010 hat die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

In der Folge wurde das Gesetz paragrafenweise beraten.

Im Laufe der Beratungen lagen der Kommission gemäss chronologischer Reihenfolge Stellungnahmen von Dr. iur. Markus Mohler, Lehrbeauftragter im Fachbereich Öffentliches Recht, Universität Basel, und von Prof. Dr. iur. Peter Albrecht, Extraordinarius für Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Universität Basel, sowie ein Gutachten von Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M. Ordinaria für Völker- und Staatsrecht, Universität Basel, vor.

Die Stellungnahme von Dr. iur. Markus Mohler vom 29. Januar 2010 fokussiert sich auf organisationsrechtliche Teile des EG StPO. So äussert er gegen die vollständige Integration des derzeitigen Kriminalkommissariats in die Staatsanwaltschaft als „Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft“ schwerwiegende rechtsstaatliche und rechtssystematische Bedenken. Die nicht mehr kontrollierbare Machtkonzentration, sei seines Erachtens rechtsstaatlich unhaltbar. Zudem erachtet er die organisationsrechtliche Einverleibung einer Polizeiabteilung in die Staatsanwaltschaft als materiell bundesrechtswidrig und befürchtet auch Schengenrechtliche Probleme. Um die mit der StPO verbundene Machtkonzentration bei der Staatsanwaltschaft abzumildern, schlägt er schliesslich die Rückführung des Kriminalkommissariats zur Kantonspolizei vor.

Dr. iur. Thomas Hug führt in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2010 zur Kritik von Dr. iur. Markus Mohler folgende Punkte auf. Anlässlich der Totalrevision der Basel-Städtischen Strafprozessordnung in den Jahren 1995/96 sei die Frage der Unterstellung des Kriminal-

kommissariates durch eine 15-köpfige Spezialkommission des Grossen Rates geprüft worden. Der Schlussbericht der Grossratskommission 8724 zur Totalrevision der Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (Seiten 8 f.) halte fest, dass „Die Kommission (...) einstimmig zum Schluss gekommen „ist“, dass die Frage der Unterstellung des Kriminalkommissariates keinen Anlass zu weiteren Abklärungen ergibt; vielmehr erscheint aufgrund der Abklärungen der Kommission und der bisherigen Erfahrungen die jetzige Lösung als zweckmässig und sinnvoll.“ Des Weiteren halte die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Seite 1136) ausdrücklich fest, dass die fachliche Unterstellung inkl. administrative Integrierung oder Angliederung der Kriminalpolizei in bzw. an die Staatsanwaltschaft gemäss dem Basel-Städtischen Modell möglich sei. Prof. Dr. iur. Marc Pieth habe in seiner Einführung wie oben bereits angeführt ebenfalls für die Unterstellung der Kriminalpolizei unter die juristische Leitung der Staatsanwalt votiert. Er begründete diese mit der Waffengleichheit und dem Entgegenwirken gegen die starke „Verpolizeilichung des Verfahrens“, welche in anderen Kantonen feststellbar sei. Zur Kritik hinsichtlich Datenschutz- und Schengenrechtlicher Probleme macht Dr. iur. Thomas Hug detaillierte Ausführungen zu den relevanten Erlassen und kommt zum Schluss, dass die Sicherstellung des zeitgerechten Informationsaustausches in Basel seit dem Inkrafttreten des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (SlaG, SR 362.2) am 1. Januar 2010 möglich sei und „unabhängig von der personalrechtlichen Unterstellung der Angehörigen des Kriminalkommissariats, auch ab 1.1.2011 nach Inkrafttreten der StPO möglich sein wird“. Hinsichtlich dem geltend gemachten Widerspruch zum Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) weist Dr. iur. Thomas Hug darauf hin, dass die Eidgenössische StPO eine verdeckte Ermittlung vor einem Strafverfahren gar nicht mehr vorsehe (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, Seite 1255) und mit dem Inkrafttreten der Eidgenössische StPO das BVE gemäss Art. 446 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 I. 2. StPO aufgehoben werde, so dass die Bedenken von Dr. iur. Markus Mohler ohnehin gegenstandslos werden.

Die Stellungnahme von Prof. Dr. iur. Peter Albrecht vom 10. Februar 2010 wurde seitens der JSSK erbeten und nimmt aufgrund der engen zeitlichen Vorgabe in aller Kürze insbesondere zu 1.) Ermittlungsbefugnis von Verwaltungsbehörden bei Vergehen 2.) Beschwerdegerichte 3.) Mitteilung von Urteilen an Privatpersonen sowie zu 4.) erhöhte Einzelrichterkompetenz Stellung. Auf die Stellungnahme wird bei den entsprechenden Bestimmungen im Einzelnen eingegangen.

Das Gutachten von Prof. Dr. iur. Anne Peters vom 15. April 2010 wurde vom JSD auf Wunsch der JSSK in Auftrag gegeben und nimmt zu den drei Fragenkomplexen 1.) Ermittlungsbefugnis von Verwaltungsbehörden bei Vergehen 2.) Beschwerdegerichte und 3.) Zulässigkeit der Mitteilung von Urteilsdispositiven und sonstigen verfahrensbeendenden Entscheidungen an Privatpersonen nach § 30 EG StPO Stellung. Die näheren Ausführungen hierzu erfolgen ebenfalls bei den konkreten Bestimmungen.

Im Ratschlag, welcher sich nur marginal und ohne effektive Kosten zu benennen zu den finanziellen Auswirkungen äussert, wird ein gesonderter Bericht des Regierungsrates „zu allen anderen finanziellen Auswirkungen der Justizreform auf andere Gerichte und Behörden (insb. Strafgericht, Zivilgericht, Staatsanwaltschaft)“ in Aussicht gestellt. Seitens der JSSK wurde im Beisein von Regierungsrat Hanspeter Gass und Dr. iur. Davide Donati das Fehlen der Stellungnahme zu den effektiven finanziellen Auswirkungen mehrmals moniert. Mit Da-

tum 27. Mai 2010 erfolgte seitens der JSSK zudem eine entsprechende schriftliche Anfrage an das Präsidialdepartement. Am 1. Juni 2010 verabschiedete der Regierungsrat seinen Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform sowie den Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (10.0850.01 / 03.7620.05). Das Geschäft wurde der JSSK mit Mitbericht Finanzkommission vom Grossen Rat am 23. Juni 2010 überwiesen und kann aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit hinsichtlich Verabschiedung EG StPO (Inkraftsetzung per 1. Januar 2011) als solches keine Berücksichtigung mehr finden und wird daher Gegenstand separater Beratungen bilden.

Aufgrund der entsprechenden Anträge und Aufträge zur Neuformulierung überarbeitete das JSD den Gesetzestext in den geforderten Bestimmungen. Der Ratschlag sowie die überarbeiteten Bestimmungen bildeten die Grundlage für die neuerliche Diskussion und Beschlussfassung in den folgenden Sitzungen. An ihrer Sitzung vom 23. Juni 2010 hat die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Ratschlag im bereinigten Entwurf einstimmig zugesagt.

4. Änderungen gegenüber dem Ratschlag

4.1 Aufbau

Im Folgenden werden einerseits diejenigen Paragrafen des EG StPO resp. des bisherigen Rechts aufgeführt, die eine Änderung gegenüber dem Ratschlag erfahren haben sowie andererseits Bestimmungen, welche in der Kommission zu vertieften Diskussionen geführt haben. Der dem von der Kommission beschlossenen Gesetzestext nachfolgende Kommentar äussert sich zu Art und Gründen der Änderungen resp. der Diskussion. Die Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag können im Einzelnen der mittleren Spalte der beigelegten Synopse (Beilage 1) entnommen werden.

4.2 Redaktionelle Anpassungen

Im Entwurf zum EG StPO wird die Schweizerische Strafprozessordnung uneinheitlich abgekürzt und es finden sich ebenso divergierende Verweise darauf. Zur besseren Lesbarkeit hat die Kommission beschlossen konsequent die Abkürzung „StPO“ zu verwenden.

Infolge der Einfügung des neuen § 14 und der ersatzlosen Streichung diverser Bestimmungen wurde das Gesetz einer vollständig neuen Nummerierung unterzogen. Vorliegender Bericht orientiert sich an dieser neuen Nummerierung, der Hinweis auf die alte Nummerierung des Ratschlages erfolgt in Klammern. Diese Anpassungen sowie weitere Änderungen ausschliesslich redaktioneller Natur werden im Folgenden nicht separat ausgewiesen, sind aber aus der beiliegenden Synopse ersichtlich.

4.3 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung

4.3.1 § 3

4.3.1.1 Kommissionsantrag zu § 3

(Art. 14 Abs. 1 StPO)

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden

§ 3. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

4.3.1.2 Kommentar zu § 3 lit. b.

§ 3 bezeichnet die Strafverfolgungsbehörden und listet in der Version des Ratschlags unter lit. b. die Staatsanwaltschaft mit ihren Abteilungen, Kriminalpolizei, Allgemeine Abteilung, Abteilung Wirtschaftsdelikte und Jugandanwaltschaft, auf.

Im Laufe der Beratung stellte das JSD auf Begehr von Dr. Thomas Hug den Antrag, die Staatsanwaltschaft um die beiden Abteilungen „Strafbefehlsdezernat“ (neu) und „Stab“ zu ergänzen, weil die Befürchtung bestehe, dass bei spitzfindiger Auslegung, nur den ausdrücklich genannten Abteilungen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse zur Strafverfolgung zukommen könnten.

Die Kommission hat mit 6 zu 4 Stimmen beschlossen in analogiam zu den lit. a. und c. ausschliesslich die Staatsanwaltschaft ohne Aufzählung ihrer einzelnen Abteilungen festzuschreiben. Die Regelung der Details ist Sache der Verordnung.

4.3.2 § 4

4.3.2.1 Kommissionsantrag zu § 4

Bezeichnung der Gerichte

§ 4. Gerichte sind:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c. das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;
- d. das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.

4.3.2.2 Kommentar zu § 4 lit. c.

Der Ratschlag bezeichnet in § 4 die Gerichte und sieht in lit. c. „die Beschwerdegerichte des Appellationsgerichts“ vor. Die Beschwerdegerichte des Appellationsgerichts (Beschwerdegericht I und Beschwerdegericht II) bilden ebenfalls Gegenstand der §§ 16 bis 22 EG StPO

(Ratschlag) sowie der §§ 63a und 76 Abs. 1 GOG. Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten den gesamten Fragenkomplex zu den Beschwerdegerichten.

Im Laufe der Beratungen stellte sich für die JSSK mit zunehmender Dringlichkeit die Frage nach der Zulässigkeit von *zwei* Beschwerdegerichten und der personellen Vermischung der ersten und zweiten Instanz. Sie hat deshalb zu dieser Frage die Stellungnahme von Prof. Dr. iur. Peter Albrecht erbeten und zusätzlich das JSD darum ersucht ein entsprechendes Gutachten einzuholen.

Prof. Dr. iur. Peter Albrecht empfiehlt in seiner Stellungnahme die Frage, ob die Kantone *zwei* Beschwerdeinstanzen einführen dürfen, einer vertieften juristischen Abklärung zu unterziehen, zumal seiner Ansicht nach die Schweizerische StPO (Art. 14 Abs. 4 am Ende i.V. m. Art. 20 StPO) von einer *einzig* Beschwerdeinstanz ausgehe. Weiter erachtet er „die *Mischung* eines Gerichts aus Richter/innen *erster* und *zweiter* Instanz“ als besonders bedenklich. Das Beschwerdegericht ist zwingend auf oberer Instanzenebene anzusiedeln, d.h. auf der Ebene des Appellationsgerichts „(und zwar unter Ausschluss der Mitwirkung von Mitgliedern der ersten Instanz)“. Des Weiteren verweist er auf die Problematik der Befangenheit. Die seitens der Regierung und des Strafgerichts aufgeführten Argumente betreffend Nutzung der Erfahrungen aus der Rechtsprechung der Rekurskammer und der seiner Ansicht nach bemerkenswert offen postulierten „grösseren Nähe der Mitglieder des Strafgerichts zum Vorverfahren“ lässt er nicht gelten, da die Schweizerische StPO inhaltlich zum Teil erheblich von der aktuellen kantonalen StPO abweicht und sich somit ohnehin eine „neue“ Rechtsprechung entwickeln müsse. Der seitens der Regierung befürchteten Ausstandsproblematik beim Appellationsgericht empfiehlt er trotz Kostenfolge mit einer entsprechenden personellen Aufstockung zu begegnen.

Prof. Dr. iur. Anne Peters legt in ihrem umfangreichen Gutachten zunächst dar, dass die Kantone gemäss Art. 123 Abs. 2 BV (SR 101) für die Organisation der Gerichte zuständig bleiben, soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht. Entsprechend legt Art. 14 Abs. 2 StPO fest, dass Bund und Kantone für die Regelung von „Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln“ zuständig sind. Art. 18-21 StPO seien als Gerichte ein Zwangsmassnahmengericht, ein erstinstanzliches Gericht, eine Beschwerdeinstanz und ein Berufungsgericht vor. Die institutionelle *Vierteilung* kann nur in einem Fall durchbrochen werden. Bund und Kantone können demgemäß „die Befugnisse der Beschwerdeinstanz dem Berufungsgericht übertragen“ (Art. 20 Abs. 2 StPO). Der Kanton Basel-Stadt sieht seinerseits im Gesetzesentwurf folgende Gerichte vor; 1.) Zwangsmassnahmengericht (§ 14 EG StPO); 2.) Strafgericht als erstinstanzliches Gericht (§ 15 EG StPO); 3.) Beschwerdegericht I (§§ 16 – 22 EG StPO); 4.) Beschwerdegericht II (§§ 16, 21 u. 22 EG StPO) und 5.) Appellationsgericht als Berufungsgericht (§ 23 EG StPO). Die Beschwerdegerichte I und II sind als Kammern des Appellationsgerichts ohne institutionelle Eigenständigkeit ausgestattet. Prof. Dr. iur. Anne Peters kommt hinsichtlich der Frage, ob zwei Beschwerdegerichte eingerichtet werden dürfen, zum Schluss, dass sowohl die eidgenössische Strafprozessordnung (Art. 20 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 4 StPO) als auch die Literatur konsequent lediglich von einer einzigen Beschwerdeinstanz ausgehen.

Art. 14 Abs. 4 StPO bestimmt, dass der Kanton für die beiden Rechtsmittelinstanzen (Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht) keine *gleichartigen* Behörden einsetzen darf. Das

Beschwerdegericht I nimmt Beschwerden entgegen in Bezug auf Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden). Das Beschwerdegericht II ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts und des Strafgerichts. Da die Untersuchungskompetenz der beiden Beschwerdegerichte unterschiedlich sei, wäre die Interpretation, dass die beiden Instanzen nicht gleichartig sind, zwar möglich, lasse aber den Sinn und Zweck der Strafprozessreform nach Schaffung von Einheitlichkeit im Strafverfahren innerhalb des Bundesgebietes und der Vereinfachung des Verfahrens ausser Acht. Der Eidgenössische Gesetzgeber verfolgt mit der Einschränkung auf *eine* Beschwerdeinstanz und *ein* Berufungsgericht eine klare Konzentration und Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Kanton, die durch das einzigartige Basler System missachtet wird.

Gemäss Gesetzesentwurf soll das Beschwerdegericht I sowohl mit Mitgliedern des Appellationsgerichts als auch des Strafgerichts besetzt sein. Die Besetzung der Beschwerdeinstanz mit Mitgliedern des Appellationsgerichts – unter Beachtung der Ausstandsvorschrift von Art. 21 Abs. 2 StPO – sei zulässig. Durch die gleichzeitige Besetzung der Beschwerdeinstanz mit Mitgliedern der unteren Instanz, d.h. des Strafgerichts, werde die Instanztrennung hingegen unterminiert und es entstehe der Anschein von Befangenheit. Die Unabhängigkeit der Neubeurteilung sollte aber durch eine personelle und institutionelle Trennung nach aussen sichtbar werden. Der Anspruch auf ein unparteiisches Gericht, welcher sowohl in der Bundesverfassung als auch in der EMRK verankert ist, könne durch das relevante Kriterium des Anscheins beeinträchtigt sein. Eine Doppelbefassung sei zwar nicht absolut verboten, dennoch werde Strafprozessrecht strenger beurteilt, weil es ein grundrechtsempfindlicheres Verfahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz wichtig sei. Für Prof. Dr. iur. Anne Peters sprechen „gewichtige Gründe für die Annahme der Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht“. Sie empfiehlt deshalb auf die personelle Vermischung der Instanzen zu verzichten. Um der Intension nach Personaleinsparungen gerecht zu werden, verweist sie auf die Möglichkeit, das Beschwerdegericht in Besetzung wie das Beschwerdegericht II als Einzelgericht auszustatten.

Die JSSK hat nach eingehender Diskussion der Argumentation der Experten folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die Kommission hat mit 5 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Einrichtung *eines* Beschwerdegerichts beim Appellationsgericht beschlossen.
- 2.) Die Kommission hat einstimmig beschlossen das Beschwerdegericht ausschliesslich mit Appellationsrichtern zu besetzen.
- 3.) Die Kommission hat mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung die Einrichtung des Beschwerdegerichts als Einzelgericht beschlossen.

4.3.3 § 5

4.3.3.1 Kommissionsantrag zu § 5

(Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht

*über die Strafbehörden***§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln**

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

4.3.3.2 Kommentar zu § 5 Abs. 2

Die Kommission hat im Laufe der Einzelberatung festgestellt, dass der Ratschlag hinsichtlich des Verweises auf die beiden bestehenden Verordnungen zur Staatsanwaltschaft (Amtsordnung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juni 2000 und Verordnung über die Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaft vom 16. Dezember 1997, SG 257.120) inkonsistent ist und deshalb zu Unklarheiten führen kann. Da seitens des JSD ohnehin eine Zusammenführung der beiden genannten regierungsrätlichen Erlasse in einer Verordnung geplant ist, hat die Kommission stillschweigend beschlossen, den Begriff „Amtsordnung der Staatsanwaltschaft“ im gesamten Gesetzesentwurf durch den gesetzestechisch korrekten Begriff „Verordnung“ zu ersetzen. Diese Änderung betrifft ebenfalls die §§ 28 (Ratschlag § 34) und 36 (Ratschlag § 41).

4.3.4 § 12**4.3.4.1 Kommissionsantrag zu § 12***Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens*

§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

² Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.

4.3.4.2 Kommentar zu § 12 Abs. 2

Art. 17 Abs. 1 StPO hält fest, dass die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen vom Bund und Kantonen auf Verwaltungsbehörden übertragen werden können. Der Kanton Basel-Stadt macht in § 12 von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch und geht noch dar-

über hinaus, indem der Regierungsrat die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen *und Vergehen* durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen kann, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

Die JSSK hat infolge ihrer starken Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Übertragung von Ermittlungsbefugnissen auf Verwaltungsbehörden in Bezug auf Vergehen die Stellungnahme von Prof. Dr. iur. Peter Albrecht erbeten und zusätzlich das JSD darum ersucht, ein entsprechendes Gutachten einzuholen.

Prof. Dr. iur. Peter Albrecht teilt in seiner Stellungnahme die Ansicht des Strafgerichts (Ratschlag Seite 20), dass die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen auf Verwaltungsbehörden in Bezug auf Vergehen bundesrechtswidrig sei, weil Art. 17 Abs. 1 StPO die Möglichkeit, Verwaltungsbehörden die Verfolgung und Beurteilung zu übertragen, explizit auf Übertretungen beschränkt und weist in diesem Zusammenhang auch auf die Art. 12 lit. c und 357 Abs. 1 StPO hin. Er stellt zudem fest, dass es der Staatsanwaltschaft, selbst wenn diese das Ermittlungsverfahren durchführe, dennoch unbenommen sei, auf die Fachkenntnisse der jeweiligen Verwaltungsbehörden zurückzugreifen.

Prof. Dr. iur. Anne Peters verweist in Ihrem Gutachten auf die Bestimmungen des Art. 17 Abs. 2 und Art. 357 Abs. 4 StPO, wonach Übertretungen im Zusammenhang mit einem Verbrechen und *Vergehen* zwingend von der Staatsanwaltschaft zu beurteilen sind und der Fall der Staatsanwaltschaft zu überweisen ist, sobald der zu beurteilende Sachverhalt nach Auffassung der Übertretungsstrafbehörde als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist. Sie zieht die Schlussfolgerung, wenn Übertretungen im Zusammenhang mit Vergehen zwingend von der Staatsanwaltschaft zu beurteilen sind, Vergehen isoliert ohnehin von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden müssten. Der Eidgenössische Gesetzgeber wolle im Falle von Vergehen das juristische Fachwissen der Staatsanwaltschaft offenbar nutzen.

Die von der Regierung und der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Zuordnung der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Polizei erachtet sie als systemwidrig, weil die Schweizerische StPO mit der Übertretungsstrafbehörde eine eigene Kategorie für Verwaltungsbehörden, die polizeiliche Aufgaben übernehmen, gebildet habe. Die Systematik der StPO zeige, dass die Übertragung von Strafverfolgungsaufgaben an Behörden in der StPO abschliessend geregelt wurde und somit ausschliesslich für Übertretungen zulässig sei. In Art. 12 StPO werden als Strafverfolgungsbehörden abschliessend die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden genannt. Die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen an Verwaltungsbehörden bei *Vergehen* erachtet Prof. Dr. iur. Anne Peters deshalb für bundesrechtswidrig und sieht ein erhöhtes Risiko, dass die fragliche Bestimmung angefochten würde und der kantonale Gesetzgeber die fragliche Bestimmung bei entsprechender höchstrichterlicher Feststellung wieder ändern müsste.

Des Weiteren äussert sie hinsichtlich der Übertragung von Ermittlungsbefugnissen an Verwaltungsbehörden bei *Vergehen* auch Bedenken in Bezug auf die Gewährleistung der Verteidigungsrechte und bemängelt die fehlende formellgesetzliche Grundlage für die Übertragung dieser Kompetenz, welche aus Gründen der demokratischen Legitimation wünschbar wäre.

Die JSSK hat nach eingehender Diskussion der Argumentation der Experten einstimmig beschlossen, die Ermittlungsbefugnis der Verwaltungsbehörden in § 12 Abs. 1 auf Übertretungen zu beschränken.

Das JSD wurde in der Folge seitens der Kommission beauftragt, eine Bestimmung unter der Vorgabe, dass ein polizeiliches Ermittlungsverfahren bei Vergehen durch Verwaltungsbehörden ausschliesslich bei einer direkten Unterstellung der Verwaltungsbehörden entweder unter die Kantonspolizei oder unter die Staatsanwaltschaft zulässig ist, auszuarbeiten. Das JSD hat sich für die Variante entschieden, welche die Verwaltungsbehörde unter die Federführung und Verantwortung der Staatsanwaltschaft mit deren Aufsicht und Weisungsbefugnis stellt. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war in erster Linie der Bereich Ausländergesetzgebung, welcher mit jährlich 830 Fällen am stärksten zu Buche schlägt. Die Tätigkeit in diesem Bereich ist multifunktional. Ca. 80% der Arbeiten entfallen auf den Ausländerbereich, lediglich 10 – 20% auf die Strafverfolgung. Eine Abspaltung der betroffenen Personen des Migrationsamtes würde zu einem grossen Effizienzverlust führen, so dass letztlich das Belassen beim Migrationsamt unter Aufsicht und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Strafverfolgung befürwortet wurde.

Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Verankerung der Delegationsmöglichkeit des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei einzelnen Vergehen von der Staatsanwaltschaft an Verwaltungsbehörden bereits auf Gesetzesstufe sowie die Festschreibung der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren vom 16. Dezember 1997 (SG 257.110) und hat die entsprechende Ergänzung des § 12 mit einem neuen Abs. 2 einstimmig verabschiedet.

Die gemachten Ausführungen bedingen zudem ebenfalls eine Präzisierung des § 19 Abs. 1 (Ratschlag § 24 Abs. 1). Gemäss Art. 15 Abs. 2 StPO steht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei ein Weisungsrecht zu. Dieses muss selbstredend auch für die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungskompetenz gelten.

4.3.5 Von der Kommissionsmehrheit verworfener Antrag zu § 14 (neu)

Einsetzung und Befugnis einer ausserordentlichen Staatsanwältin oder eines ausserordentlichen Staatsanwaltes bei Strafanzeigen gegen oder strafbaren Handlungen von Polizeibeamten während Ausübung des Dienstes

Die bestehende Regelung sieht bei Anzeigen gegen Polizeibeamte die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft vor. Im Falle der Einleitung von Ermittlungen gegen Angehörige der Staatsanwaltschaft oder hohe Beamte kann der Regierungsrat von sich aus oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen ausserordentlichen Staatsanwalt einsetzen.

Der Antrag aus der Kommission beabsichtigt die Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwälten bei Strafanzeigen gegen oder strafbaren Handlungen von Polizeibeamten während Ausübung des Dienstes. Dadurch soll jeglicher Anschein von Begünstigung vermieden werden, zumal mit dem neuen Strafbefehlsverfahren die Distanz zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeikorps deutlich verringert wird und die Beurteilung nicht mehr primär dem Strafgericht obliegt.

Innerhalb der Kommission wurde bemängelt, dass diese Bestimmung ein Misstrauensvotum gegenüber der Staatsanwaltschaft darstelle, welches nicht gerechtfertigt sei. Es wurde auf die Weiterzugsmöglichkeit eines allfälligen Einstellungsentscheides mittels Einsprache an

das Strafgericht (künftig Beschwerdegericht) verwiesen, welche die Überprüfung durch ein demokratisch gewähltes unabhängiges Gericht gewährleistet. Des Weiteren wurden auch Bedenken hinsichtlich der Kostenfolgen geäussert, welche aus der Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwälten (heute zumeist ehemalige Strafgerichtspräsidenten) resultierten. Aus der Statistik, welche seitens der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt wurde, ist ersichtlich, dass in den Jahren 2006 bis 2008 die meisten Anzeigen wegen Amtsmissbrauch erfolgten und die grosse Mehrheit der Fälle eingestellt worden ist.

Die Kommission hat den Antrag mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung verworfen.

4.3.6 § 14 (neu eingefügt)

4.3.6.1 Kommissionsantrag zu § 14

Dauer der Vorverfahren

§ 14. Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:

- a. bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;
- b. bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.

² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck

- a. erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;
- b. prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.

4.3.6.2 Kommentar zu § 14

Seitens mehrerer Kommissionsmitglieder wurde ein Vorstoss zur Verkürzung der strafprozessualen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren eingereicht. Nach Ansicht der Antragsteller dauern Strafverfahren im Kanton Basel-Stadt, insbesondere während des von der Staatsanwaltschaft geleiteten Vorverfahrens, zu lange, was letztlich der mutmasslichen Täterschaft zugute komme. Mit der Einführung eines zeitlichen Mechanismus mittels Maximalfristen soll deshalb die Dauer des strafprozessualen Vorverfahrens verkürzt werden. Im Folgenden arbeitete Dr. Thomas Hug im Auftrag des JSD die nunmehr vorliegende Bestimmung aus, welche dem Anliegen der Antragsteller nach Sollvorschriften für die Verfahrensdauer Rechnung trägt. Die Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensdauer wird zudem der Justizkommission im Rahmen der halbjährlichen Rückständeberichte auferlegt. Die Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, welche ein effizientes und rasches Vorverfahren gewährleisten, werden seitens der Staatsanwaltschaft vollumfänglich begrüßt.

Die Kommission hat die vorliegende Bestimmung einstimmig gutgeheissen.

4.3.7 § 15 (Ratschlag § 14)

4.3.7.1 Kommissionsantrag zu § 15

Zwangsmassnahmengericht

§ 15. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.

4.3.7.2 Kommentar zu § 15 Abs. 2

Die Einfügung des § 15 Abs. 2 ist bedingt durch die Anpassungen im Rahmen des EG JStPO (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.3 Richterliche Instanzen im Bericht 10.0466.02 der JSSK zum Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) und zu einem Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG)).

Die Kommission hat dieser Ergänzung einstimmig zugestimmt.

4.3.8 § 17 (Ratschlag § 16)

4.3.8.1 Kommissionsantrag zu § 17

Das Beschwerdegericht

§ 17. Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

4.3.8.2 Kommentar zu § 17

Vgl. Ausführungen unter Kommentar zu § 4 lit. c. EG StPO.

Die Kommission hat diese Änderung einstimmig beschlossen.

4.3.9 §§ 17 - 22 des Ratschlags

4.3.9.1 Kommissionsantrag zu §§ 17 – 22 des Ratschlags

Ersatzlose Streichung der §§ 17 – 22 des Ratschlags

4.3.9.2 Kommentar zu §§ 17 – 22 des Ratschlags

Infolge der Einrichtung eines einzigen Beschwerdegerichts (vgl. Kommentar zu § 4 lit. c. EG StPO) werden die Bestimmungen der §§ 17 – 22 des Ratschlags betreffend Mitglieder, Befugnisse und Organisation des Beschwerdegerichts I sowie hinsichtlich Besetzung und Befugnisse des Beschwerdegerichts II hinfällig.

Die Kommission hat die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen einstimmig gutgeheissen.

4.3.10 § 18 (Ratschlag § 23)

4.3.10.1 Kommissionsantrag zu § 18

Das Berufungsgericht

§ 18. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410 ff. StPO).

² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.

³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.

⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichtes richtet.

4.3.10.2 Kommentar zu § 18 Abs. 2 und 4

Im Laufe der Einzelberatung hat die JSSK festgestellt, dass die Formulierung hinsichtlich des Begriffs „Ausschuss“ im Gesetzesentwurf unterschiedlich gehandhabt wird, was zu Unklarheiten führen kann. Sie hat deshalb das JSD damit beauftragt eine konsequente Lösung für den gesamten Erlass inkl. GOG zu erarbeiten.

Nach Bereinigung der Vorlage hat die Kommission die Änderungen des § 18 Abs. 2 und 4 EG StPO sowie des § 73 Ziff. 1ter GOG einstimmig verabschiedet.

4.3.11 § 19 (Ratschlag § 24)

4.3.11.1 Kommissionsantrag zu § 19

(Art. 17 Abs. 1 StPO)

Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden

§ 19. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft.

² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.

⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

4.3.11.2 Kommentar zu § 19 Abs. 1

Gemäss Art. 15 Abs. 2 StPO steht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei ein Weisungsrecht zu. Dieses muss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungskompetenz gelten. Vgl. Ausführungen unter Kommentar zu § 12 Abs. 2 EG StPO.

Die Kommission hat diese Ergänzung einstimmig beschlossen.

4.3.12 § 24 (Ratschlag § 29)

4.3.12.1 Kommissionsantrag zu § 24

(Art. 72 StPO)

Gerichtsberichterstattungsordnung

§ 24. Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.

4.3.12.2 Kommentar zu § 24

Der nunmehr gestrichene Passus „nach Anhörung des Strafgerichts“ stiess in der Kommission teilweise auf Kritik, weil der Verweis als überflüssig erachtet wurde. Die Vorgehensweise des Appellationsgerichts sollte nicht festgeschrieben werden, da es hierarchisch ohnehin über den erinstanzlichen Gerichten stehe und es nicht Sache des Regierungsrates resp. des Parlamentes sei, das Verfahren zur Anhörung der Gerichte festzulegen. Ein Teil der Kommission vertrat die Ansicht, dass die Festschreibung des fraglichen Passus im EG StPO richtig sei, da es den Regeln des rechtlichen Gehörs und des Anstandes entspreche, die betroffene Instanz vor Erlass einer Regelung anzuhören.

Die Kommission hat die Streichung des Passus „nach Anhörung des Strafgerichts“ mit 7 zu 4 Stimmen beschlossen.

4.3.13 § 30 des Ratschlags

4.3.13.1 Kommissionsantrag zu § 30 des Ratschlags

Ersatzlose Streichung des § 30 des Ratschlags

4.3.13.2 Kommentar zu § 30

Zur Frage der Zulässigkeit der Mitteilung von Urteilsdispositiven und sonstigen verfahrensbeendenden Entscheidungen an Privatpersonen gemäss § 30 des Ratschlags ersuchte die JSSK um Stellungnahmen von Prof. Dr. iur. Peter Albrecht und das JSD um Einholung eines Gutachtens.

Prof. Dr. iur. Peter Albrecht neigt in seiner Stellungnahme dazu die kantonale Gesetzgebungskompetenz mit Blick auf die Schweizerische StPO (Art. 75 Abs. 4 und 84 Abs. 6 StPO) zu verneinen und äussert grosse inhaltliche Bedenken wegen der Missbrauchsanfälligkeit im hoch sensiblen Bereich der Sexualdelikte und insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit gemäss § 30 Abs. 2 selbst Verfahrenseinstellungen und Freisprüche an Private mitzuteilen.

Prof. Dr. iur. Anne Peters kommt in ihrem Gutachten zum Schluss, dass die Mitteilung von Urteilen oder anderen verfahrensbeendenden Akten eine Frage des Strafprozesses ist und gemäss Art. 123 Abs. 1 BV vollständig in der Kompetenz des Bundes liegt. Der eidgenössische Gesetzgeber regelt die Orientierung der Öffentlichkeit in seinen Vorschriften detailliert und differenziert. Es sei deshalb davon auszugehen, „dass der Bundesgesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, die Mitteilung z.B. von Urteilsdispositiven an weitere Personengruppen vorzusehen und dass er auch die Kantone nicht hierzu ermächtigt“ hat, vielmehr den Kantonen die Eröffnung, Zustellung und Mitteilung von Entscheiden an Privatpersonen *nach Abschluss* eines Strafverfahrens verbiete. Der § 30 verstosse somit gegen die Eidgenössische Strafprozessordnung und sei bundesrechtswidrig.

Hinsichtlich der Frage, ob § 30 verfassungskonform (Schutz der Persönlichkeit, Verhältnismässigkeit etc.) oder generell oder teilweise verfassungswidrig sei, kommt sie ebenfalls zum Schluss, dass eine Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV und damit auch der Garantie auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK vorliege. § 30 Abs. 2 verletze ausserdem die Unschuldsvermutung. § 30 sei deshalb insgesamt verfassungswidrig.

Die Kommission hat nach eingehender Diskussion der Argumentation der Experten mit 8 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung die ersatzlose Streichung des § 30 des Ratschlags beschlossen.

4.3.14 § 28 (Ratschlag § 34)

4.3.14.1 Kommissionsantrag zu § 28

(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Mass der Einvernahmefugnis

§ 28. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der

Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

4.3.14.2 Kommentar zu § 28

Vgl. die entsprechenden Ausführungen unter Kommentar zu § 5 Abs. 2 EG StPO.

Die Kommission hat diese Änderung stillschweigend gutgeheissen.

4.3.15 § 29 (Ratschlag § 35)

4.3.15.1 Kommissionsantrag zu § 29

(Art. 156 StPO)

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

§ 29. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das zuständige Departement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Das zuständige Departement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 StPO mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

4.3.15.2 Kommentar zu § 29 abs. 1 und 2

Sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung des Gesetzestextes. Der Begriff „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ wird durch den Begriff „zuständige Departement“ ersetzt.

Die Kommission hat diese Änderung stillschweigend gutgeheissen.

4.3.16 § 32 (Ratschlag § 37)

4.3.16.1 Kommissionsantrag zu § 32

(Art. 219 Abs. 5 StPO)

Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern

§ 32. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.

4.3.16.2 Kommentar zu § 32

In der Kommission wurde diskutiert, ob die Kriterien der Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstatern nicht bereits auf Gesetzesstufe, d.h. im EG StPO festgelegt werden sollten, da es sich um die Anordnung einer einschneidenden Massnahme handle und sich die Grundsatzfrage nach der Verhältnismässigkeit stelle.

In der Folge wurde eine Stellungnahme von lic.iur Gerhard Lips eingeholt, welche zum Schluss kommt, dass die vorgeschlagene Version, wonach der Regierungsrat in einer Verordnung regelt, welche Polizeiangehörige zur Anordnung ermächtigt sind, im Sinne einer flexiblen Lösung den Anforderungen des Polizeialtags am Besten Rechnung trage und bei Bedarf auch rascher an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden könne. Die gewählte Formulierung lehnt sich zudem an die neuen Bestimmungen im Polizeigesetz betreffend „Häuslicher Gewalt“ (§§ 37a ff.) und „Befristeter Platzverweis“ (§ 42a) an. Die kompetenzmässige Einschränkung erfolge dort ebenfalls erst auf Stufe der Dienstvorschriften.

Ein Teil der Kommission sieht im Ansinnen, die Anordnungskompetenz bereits auf Gesetzesstufe festzuschreiben, ein generelles Misstrauensvotum gegenüber der Polizei, welche nicht gerechtfertigt sei. Andere Meinungen äussern grundsätzliche Bedenken, wenn bei Bagatelldelikten (Übertretungen), wo selbst im Falle einer Verurteilung keine Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können, derart massiv in die Grundrechte der Täter eingegriffen werde. Für den Fall, dass eine solche Massnahme dennoch angeordnet werden müsse, sei es wichtig, dass diese Anordnung durch einen Dienstoffizier geschehe.

Die Kommission hat mit 4 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Belassung der Bestimmung in der Variante des Ratschlags beschlossen.

4.3.17 § 34 (Ratschlag § 39)

4.3.17.1 Kommissionsantrag zu § 34

(Art. 253 Abs. 4 StPO)

Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

§ 34. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, zu umgehender Meldung an die Kantonspolizei verpflichtet.

4.3.17.2 Kommentar zu § 34

Sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung des Gesetzestextes.

Die Kommission hat diese Änderung stillschweigend gutgeheissen.

4.3.18 § 36 (Ratschlag § 41)

4.3.18.1 Kommissionsantrag zu § 36

(Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Untersuchungshandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft

§ 36. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.

4.3.18.2 Kommentar zu § 36

Vgl. die entsprechenden Ausführungen unter Kommentar zu § 5 Abs. 2 EG StPO .

Die Kommission hat diese Änderung stillschweigend gutgeheissen.

4.3.19 § 44 (Ratschlag § 49)**4.3.19.1 Kommissionsantrag zu § 44**

(Art. 442 Abs. 3 StPO)

Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)

§ 44. Das zuständige Departement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.

4.3.19.2 Kommentar zu § 44

Sprachliche Anpassung ohne materielle Änderung des Gesetzestextes. Der Begriff „Justiz- und Sicherheitsdepartement“ wird durch den Begriff „zuständige Departement“ ersetzt.

Die Kommission hat diese Änderung stillschweigend gutgeheissen.

4.4 Änderungen bisherigen Rechts**4.4.1 Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 (SG 154.100)****4.4.1.1 § 12 Abs. 2****4.4.1.1.1 Kommissionsantrag zu § 12 Abs. 2**

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.

4.4.1.1.2 Kommentar zu § 12 Abs. 2

Im Laufe der Beratung stellte sich für die JSSK die Frage, ob die geschlechtsneutrale Formulierung bereits im Rahmen der Anpassungen im Zusammenhang mit dem EG StPO oder erst bei der Total-Revision des GOG berücksichtigt werden sollte.

Die Kommission hat sich mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Version gemäss Ratschlag ausgesprochen.

4.4.1.2 § 35 Abs. 2 Ziff. 3

4.4.1.2.1 Kommissionsantrag zu § 35 Abs. 2 Ziff. 3

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. das Einzelgericht:
Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

4.4.1.2.2 Kommentar zu § 35 Abs. 2 Ziff. 3

Der Ratschlag sieht eine Ausdehnung der Spruchkompetenz des Einzelgerichts von bisher 12 auf neu 24 Monate vor.

Diese Erhöhung wird seitens der Präsidentenkonferenz des Strafgerichts ausdrücklich begrüßt. Das Appellationsgericht steht dieser Ausdehnung der Spruchkompetenz hingegen kritisch gegenüber und führt zu den Gründen insbesondere die demokratische Legitimation der Urteile und der damit zusammenhängende Akzeptanz durch die Betroffenen auf. Die Vertreter der Advokatenkammer Basel-Stadt haben im Sinne der Argumentation des Appellationsgerichts ebenfalls Bedenken geäussert. Prof. Dr. iur. Peter Albrecht bezeichnet den Vorschlag in seiner Stellungnahme sogar „für verfehlt und unannehmbar“. Er verweist darauf, dass die bisherige Einzelrichterkompetenzordnung erst seit dem 1.1.2007 in Kraft sei und seitens der Regierung keine plausible Begründung für deren massive Erhöhung - Verdoppelung des Strafmaximums bei Freiheitsstrafen von 12 auf 24 Monate - und die neue Zuständigkeit des Einzelrichters für stationäre therapeutische Massnahmen (mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB), angeführt werde. Die breite Abstützung von anspruchsvollen weit in die Freiheitsrechte der Verurteilten eingreifenden Entscheiden durch Kollegialgerichte die ne der besseren Akzeptanz der Urteile sowohl seitens der Verurteilten als auch der Opfer.

Seitens der Kommission wurde nebst der bereits dargelegten Argumentation des Appellationsgerichts und von Prof. Dr. iur. Peter Albrecht darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Strafe von 24 Monaten um schwere Delikte handle und eine einschneidende Massnahme für den Angeschuldigten bedeute. Das Verfahren vor Dreiergericht sei formeller als dasjenige vor Einzelgericht und erziele schon alleine dadurch eine nachhaltigere Wirkung. Durch die massive Erhöhung der Spruchkompetenz des Einzelgerichts sei zudem eine starke Abwertung des bestehenden Gerichtssystems, insbesondere des Dreiergerichts und des Laienrichtertums zu befürchten. Eine spätere Erhöhung der Spruchkompetenz könne zudem auch im Rahmen der Total-Revision des GOG noch ins Auge gefasst werden.

Ein Teil der Kommission sieht in der Erhöhung der Spruchkompetenz, eine Möglichkeit die hohen Kosten, welche durch das neue Strafbefehlsverfahren verursacht werden, einzudämmen.

Die Kommission hat mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen die Spruchkompetenz des Einzelgerichts bei 12 Monaten zu belassen.

4.4.1.3 **§ 46 Abs. 3**

4.4.1.3.1 **Kommissionsantrag zu § 46 Abs. 3**

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4.4.1.3.2 **Kommentar zu § 46 Abs. 3**

Die sprachliche Anpassung der Formulierung ohne inhaltliche Änderung wurde im Rahmen der Koordination der Einführungsgesetze zur StPO und ZPO vorgenommen.

Die Kommission hat diese Änderung einstimmig gutgeheissen.

4.4.1.4 **§ 50**

4.4.1.4.1 **Kommissionsantrag zu § 50**

Ersatzlose Streichung des in § 50 Abs. 1 hinzugefügten Satz 3.

4.4.1.4.2 **Kommentar zu § 50**

Ausgangspunkt der Beratung bildete der in § 50 Abs. 1 hinzugefügten Satz 3 sowie der Antrag aus der Kommission auf Ergänzung resp. Präzisierung des § 50 sowie auf Einfügung eines neuen § 50a, welcher die Aufgaben, Besetzung und Wahl der Justizkommission bereits auf Gesetzesstufe verankern soll.

Seitens der Kommission wurde der hinzugefügte Satz 3 als unnötig kritisiert, da der Grundsatz der Unabhängigkeit entgegen der Argumentation der Verwaltung im Ratschlag und im Rahmen der Beratung ohnehin gemäss Art. 4 Abs. 1 StPO für alle Strafverfahren ohne Unterscheidung zwischen Verfolgung und Beurteilung gewährleistet sei. Satz 3 gebe vielmehr Anlass für Missverständnisse, zumal die Aufsicht des Regierungsrates über die Staatsanwaltschaft immer nur administrativer Natur sein könne.

Die Kommission hat mit 6 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen die Streichung des gemäss Ratschlag hinzugefügten Satz 3 beschlossen. § 50 Abs. 1 GOG wird demnach in der geltenden Fassung belassen.

Der Antrag aus der Kommission verfolgt folgende Ziele: stärkere Betonung des Weisungsrechts und der politischen Verantwortung der Regierung gegenüber der Staatsanwaltschaft; Zulassung der direkten Aufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft an den Regierungsrat; Verankerung der Justizkommission auf Gesetzesstufe; Aufstockung der Justizkommission von 1 auf 3 Mitglieder.

Die Kommission hat im Laufe der Diskussion zunächst stillschweigend den Grundsatzentscheid getroffen, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft bei der Regierung zu belassen,

weil kein Anlass bestehe, vom bisherigen System abzuweichen. Der bestehende Mechanismus mit der Beschwerdemöglichkeit gegen Verfügungen gemäss Verwaltungsverfahren und der Aufsicht des Regierungsrates unter Bezug der Justizkommission hinsichtlich Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird weitgehend als ausreichend erachtet.

Die beantragte, direkte Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat stiess in der Kommission auf Kritik, weil sie der bestehenden Systematik widerspreche. § 51 Abs. 1 Organisationsgesetz (OG, SG 153.100) legt fest, dass Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden kann. Daraus ergibt sich, dass Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft primär durch den Ersten Staatsanwalt zu behandeln sind. Erst bei einer allfälligen Abweisung der Beschwerde durch den Ersten Staatsanwalt, oder wenn sich die Beschwerde gegen den Ersten Staatsanwalt resp. seine Amtsführung richtet, ist die Aufsichtsbeschwerde direkt durch den Regierungsrat zu behandeln.

Die Kommission hat mit 6 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, an der geltenden Fassung des § 50 Abs. 2 GOG festzuhalten und mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen auf die Zulassung der direkten Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat zu verzichten.

Seitens des Antragstellers wurde die fehlende gesetzliche Grundlage (bisher Reglement des Regierungsrates) der im Rahmen der Aufsicht wichtigen Justizkommission bemängelt und deshalb ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet. Im Laufe der Diskussion hat Regierungsrat Hanspeter Gass zugesichert, die gesetzliche Verankerung der Justizkommission im Rahmen der Total-Revision des GOG, welche voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2010 erfolgen wird, an Hand zu nehmen.

Die Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, auf die gesetzliche Verankerung der Justizkommission bereits im Rahmen des EG StPO zu verzichten und § 50 Abs. 3 in der geltenden Fassung zu belassen.

4.4.1.5 §§ 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1

Die Kommission hat mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, die Begriffe „Ersten Staatsanwalt“ und „Erste Staatsanwalt“ in den §§ 51 abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1 nicht durch den Begriff „Generalstaatsanwalt“ zu ersetzen. Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass sich der bisherige Basler Begriff eingebürgert habe und keine Veranlassung bestehe davon abzuweichen, zumal sich trotz neuer StPO keine gesamtschweizerisch einheitliche Verwendung des Begriffes erzielen liess.

4.4.1.6 § 63a

4.4.1.6.1 Kommissionsantrag zu § 63a

Ersatzlose Streichung des § 63a

4.4.1.6.2 Kommentar zu § 63a

Infolge der Einrichtung eines einzigen Beschwerdegerichts (vgl. Kommentar zu § 4 lit. c. EG StPO) wird die Bestimmung des § 63a hinfällig.

Die Kommission hat die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen einstimmig gutgeheissen.

4.4.1.7 **§ 67 Abs. 1 nach Satz 2 neu eingefügter Satz 3**

4.4.1.7.1 **Kommissionsantrag zu § 67 Abs. 1 nach Satz 2 neu eingefügter Satz 3**

Ersatzlose Streichung des in § 67 Abs. 1 nach Satz 2 hinzugefügten Satz 3.

4.4.1.7.2 **Kommentar zu § 67 Abs. 1 nach Satz 2 neu eingefügter Satz 3**

Infolge der Einrichtung eines einzigen Beschwerdegerichts (vgl. Kommentar zu § 4 lit. c. EG StPO) wird der nach in § 67 Abs. 1 nach Satz 2 hinzugefügte Satz 3 hinfällig.

Die Kommission hat die ersatzlose Streichung des in § 67 Abs. 1 nach Satz 2 hinzugefügten Satz 3 einstimmig gutgeheissen.

4.4.1.8 **§ 72 Ziff. 1**

4.4.1.8.1 **Kommissionsantrag zu § 72 Ziff.1**

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

4.4.1.8.2 **Kommentar zu § 72 Ziff. 1**

Notwendige Anpassung der Formulierung im Rahmen der Koordination der Einführungsge- setze zur StPO und ZPO.

Die Kommission hat diese Änderung einstimmig gutgeheissen.

4.4.1.9 **§ 73 Ziff. 1^{bis} und 1^{ter}**

4.4.1.9.1 **Kommissionsantrag zu § 73 Ziff. 1^{bis} und 1^{ter}**

In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} und Ziff. 1^{ter} eingefügt:

- 1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO;
- 1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;

4.4.1.9.2 **Kommentar zu § 73 Ziff. 1^{ter}**

Vgl. Ausführungen unter Kommentar zu § 18 Abs. 2 und 4 EG StPO.

Die Kommission hat diese Änderung einstimmig gutgeheissen.

4.4.1.10 § 73 Ziff. 2

4.4.1.10.1 Kommissionsantrag zu § 73 Ziff. 2

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).■

4.4.1.10.2 Kommentar zu § 73 Ziff. 2

Notwendige Anpassung der Formulierung im Rahmen der Koordination der Einführungsge setze zur StPO und ZPO.

Die Kommission hat diese Änderung einstimmig gutgeheissen.

4.4.1.11 § 73a

4.4.1.11.1 Kommissionsantrag zu § 73a

§ 73a erhält folgende neue Fassung:

§ 73a. Das Appellationsgericht urteilt als Einzelgericht über Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO)
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO)

² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretentscheid zuständig.

4.4.1.11.2 Kommentar zu § 73a

Anpassung der Bestimmung gemäss Ausführungen unter Kommentar zu § 4 lit. c. EG StPO.

4.4.2 Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)

4.4.2.1 § 3

4.4.2.1.1 Kommissionsantrag zu § 3

In § 3 werden die Worte „das Urteil des Strafgerichts“ durch die Worte „die Strafentscheide der zuständigen Behörden“ ersetzt.

4.4.2.1.2 Kommentar zu § 3

Im Laufe der Einzelberatung wurde seitens des JSD festgestellt, dass eine Präzisierung der Bestimmung, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Ratschlags bildet, sinnvoll sei, da sich die aktuelle Formulierung lediglich auf Urteile des Strafgerichts, d.h. des Erwachsenengerichts beziehe. Strafbefehle der Staatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaft würden hingegen nicht erfasst, da es sich hierbei nicht um „strafgerichtliche Entscheide“ im weiteren Sinn handelt.

Die Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen den Passus „das Urteil des Strafgerichts“ durch „die Strafentscheide der zuständigen Behörden“ zu ersetzen.

5. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2010 einstimmig Eintreten beschlossen und an der Sitzung vom 23. Juni 2010 einstimmig dem Ratschlag im bereinigten Entwurf zugestimmt.

Die Mitglieder der JSSK haben an ihrer Sitzung vom 8. September 2010 den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat die Annahme des nachstehend in Beilage 2 enthaltenden Gesetzesentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier
Präsident

Beilagen

- Beilage 1: Synopse zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
- Beilage 2: Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Synopse EG StPO

(Änderungen u. Ergänzungen sind durch Unterstreichung, Weglassungen durch Streichung in der mittleren Spalte gekennzeichnet.)

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
Vom	Vom	Vom
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ¹ und auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ² und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom ... und in den Bericht Nr. 00.0000 vom ... seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ¹ und auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ² und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. <u>09.1110.0</u> vom <u>4. August 2009</u> und in den Bericht Nr. <u>09.1110.02</u> vom <u>8. September 2010</u> seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ¹ und auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ² und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.1110.01 vom 4. August 2009 und in den Bericht Nr. 09.1110.02 vom 8. September 2010 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:
(Art. 1 Abs. 1 CH StPO)	(Art. 1 Abs. 1 CH StPO)	(Art. 1 Abs. 1 StPO)
Geltungsbereich		Geltungsbereich
§ 1. Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.		§ 1. Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-

¹ SR 311.0.

² SR

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.		Stadt. ² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.
(Art. 7 Abs. 2 CH StPO) Parlamentarische Immunität § 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 über die parlamentarische Immunität.	(Art. 7 Abs. 2 CH StPO)	(Art. 7 Abs. 2 StPO) Parlamentarische Immunität § 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 über die parlamentarische Immunität.
(Art. 14 Abs. 1 CH StPO) Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden § 3. Strafverfolgungsbehörden sind: a. die Kantonspolizei; b. die Staatsanwaltschaft mit ihren Abteilungen: - Kriminalpolizei, - Allgemeine Abteilung, - Abteilung Wirtschaftsdelikte und Jugandanwaltschaft;	(Art. 14 Abs. 1 CH StPO) Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden § 3. Strafverfolgungsbehörden sind: a. die Kantonspolizei; b. die Staatsanwaltschaft mit ihren Abteilungen: — Kriminalpolizei, — Allgemeine Abteilung, — Abteilung Wirtschaftsdelikte und — Jugandanwaltschaft;	(Art. 14 Abs. 1 StPO) Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden § 3. Strafverfolgungsbehörden sind: a. die Kantonspolizei; b. die Staatsanwaltschaft c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.	c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.	
<i>Bezeichnung der Gerichte</i>	<i>Bezeichnung der Gerichte</i>	<i>Bezeichnung der Gerichte</i>
§ 4. Gerichte sind: a. das Zwangsmassnahmengericht; b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht; c. die Beschwerdegerichte des Appellationsgerichts; d. das Berungsgericht des Appellationsgerichts.	§ 4. Gerichte sind: a. das Zwangsmassnahmengericht; b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht; c. <u>die das</u> Beschwerdegerichte des Appellationsgerichts; d. das Berungsgericht des Appellationsgerichts.	§ 4. Gerichte sind: a. das Zwangsmassnahmengericht; b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht; c. das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts; d. das Berungsgericht des Appellationsgerichts.
(Art. 14 Abs. 2 CH StPO) (Art. 14 Abs. 5 CH StPO)	(Art. 14 Abs. 2 und 5 CH StPO) (Art. 14 Abs. 5 CH StPO)	(Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)
<i>Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden</i>	<i>Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden</i>	<i>Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden</i>
§ 5. Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln - das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) (PolG) vom 13. November 1996, - das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 und - das Gesetz betreffend Wahl und	§ 5. Wahl, Zusammensetzung und, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln - das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) (PolG) vom 13. November 1996, - das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und	§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln - das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996, - das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und - das Gesetz betreffend Wahl und

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895.</p> <p>² Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft regelt auch die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft.</p>	<p>- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895.</p> <p>² <u>Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft regelt auch die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.</u></p>	<p>Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.</p>
<p><i>Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen</i></p> <p>§ 6. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können.</p> <p>² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen</p>		<p><i>Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen</i></p> <p>§ 6. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können.</p> <p>² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt. <i>Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen</i> § 7. Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.		Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt. <i>Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen</i> § 7. Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.
<i>Beizug der Kantonspolizei durch andere Strafverfolgungsbehörden</i> § 8. Die anderen Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, im späteren Verlauf des Verfahrens nach Bedarf die Kantonspolizei beizuziehen.		<i>Beizug der Kantonspolizei durch andere Strafverfolgungsbehörden</i> § 8. Die anderen Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, im späteren Verlauf des Verfahrens nach Bedarf die Kantonspolizei beizuziehen.
<i>Befugnis von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens</i> § 9. Die Kriminalpolizei, die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugandanwaltschaft führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren, so weit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten festlegt.		<i>Befugnis von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens</i> § 9. Die Kriminalpolizei, die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugandanwaltschaft führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren, so weit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten festlegt.
<i>Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung</i>	<i>Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung</i>	<i>Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung</i>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen, die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugandanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.	§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die <u>Jugandanwältinnen und Jugendanwälte und Jugendanwältinnen</u> , die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugandanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.	§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugandanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.
<i>Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens</i>		<i>Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens</i>
§ 11. Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.		§ 11. Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.
<i>Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens</i>	<i>Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens</i>	<i>Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens</i>
§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).	§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen und Vergehen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).	§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

² Die Staatsanwaltschaft kann

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
	² <u>Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.</u>	Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.
<i>Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen</i> § 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und - unter den Voraussetzungen des Art. 352 CH StPO - Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.	<i>Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen</i> § 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und (-) unter den Voraussetzungen des Art. 352 CH StPO (-) Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.	<i>Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen</i> § 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.
	<u>Dauer der Vorverfahren</u> <u>§ 14. Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:</u> a. <u>bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;</u> b. <u>bei Verbrechen und Vergehen innerhalb</u>	<u>Dauer der Vorverfahren</u> § 14. Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden: a. bei Übertretungen innerhalb eines Jahres; b. bei Verbrechen und Vergehen innerhalb

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
	<p><u>von zwei Jahren.</u></p> <p><u>² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck</u></p> <p>a. <u>erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;</u></p> <p>b. <u>prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.</u></p>	<p>von zwei Jahren.</p> <p><u>² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck</u></p> <p>a. erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;</p> <p>b. prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.</p>
<p>Zwangsmassnahmengericht</p> <p>§ 14. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.</p>	<p>Zwangsmassnahmengericht</p> <p>§ 15. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.</p> <p><u>² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des</u></p>	<p>Zwangsmassnahmengericht</p> <p>§ 15. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.</p> <p><u>² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des</u></p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
	<u>Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.</u>	Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.
<i>Erstinstanzliches Gericht</i>	<i>Erstinstanzliches Gericht</i>	<i>Erstinstanzliches Gericht</i>
§ 15. Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.	§ 16.	§ 16. Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.
<i>Die Beschwerdegerichte</i>	<i>Die Beschwerdegerichte</i>	<i>Das Beschwerdegericht</i>
§ 16. Es bestehen zwei Beschwerdegerichte:	§ 16. Es bestehen zwei Beschwerdegerichte:	§ 17. Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen
a. das Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I) und b. das Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Entscheide - des Zwangsmassnahmengerichts und - des Strafgerichts (Beschwerdegericht II).	a. das Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I) und b. das Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts und des Strafgerichts (Beschwerdegericht II). <u>Das Beschwerdegericht</u> <u>§ 17. Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen</u>	a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
	<u>und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).</u>	
<i>Mitglieder des Beschwerdegerichts I</i> § 17. Mitglieder des Beschwerdegerichts I sind: - die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts, - die Statthalterin oder der Statthalter des Appellationsgerichts, - die Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts und zusätzlich: - 2 Strafgerichtspräsidentinnen oder Strafgerichtspräsidenten oder 1 Strafgerichtspräsidentin oder 1 Strafgerichtspräsident und die Statthalterin oder der Statthalter des Strafgerichts und - 6 juristisch gebildete Richterinnen oder Richter des Strafgerichts, die jährlich nach Anhörung des Strafgerichts vom Appellationsgericht bestimmt werden.	<i>Mitglieder des Beschwerdegerichts I</i> § 17. Mitglieder des Beschwerdegerichts I sind: - die Präsidentinnen und Präsidenten des Appellationsgerichts, - die Statthalterin oder der Statthalter des Appellationsgerichts, - die Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts und zusätzlich: - 2 Strafgerichtspräsidentinnen oder Strafgerichtspräsidenten oder 1 Strafgerichtspräsidentin oder 1 Strafgerichtspräsident und die Statthalterin oder der Statthalter des Strafgerichts und - 6 juristisch gebildete Richterinnen oder Richter des Strafgerichts, die jährlich nach Anhörung des Strafgerichts vom Appellationsgericht bestimmt werden.	gestrichen
<i>Besetzung des Beschwerdegerichts I</i> § 18. Das Beschwerdegericht I fällt seine	<i>Besetzung des Beschwerdegerichts I</i> § 18. Das Beschwerdegericht I fällt seine	gestrichen

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Entscheide als Ausschuss mit 3 der genannten Personen, sofern die Schweizerische Strafprozessordnung keine andere Besetzung vorsieht.	Entscheide als Ausschuss mit 3 der genannten Personen, sofern die Schweizerische Strafprozessordnung keine andere Besetzung vorsieht.	
<i>Befugnisse des Beschwerdegerichts I</i>	<i>Befugnisse des Beschwerdegerichts I</i>	gestrichen
§ 19. Das Beschwerdegericht I beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen - der Kantonspolizei, - der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis Übertretungsstrafbehörden und - der Staatsanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b. und Art. 393 Abs. 1 lit. a. der Schweizerischen Strafprozessordnung).	§ 19. Das Beschwerdegericht I beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen - der Kantonspolizei, - der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis Übertretungsstrafbehörden und - der Staatsanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b. und Art. 393 Abs. 1 lit. a. der Schweizerischen Strafprozessordnung).	
² Das Beschwerdegericht I entscheidet über Ausstandsgesuche gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung, die sich gegen Angehörige der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Staatsanwaltschaft richten.	² Das Beschwerdegericht I entscheidet über Ausstandsgesuche gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung, die sich gegen Angehörige der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Staatsanwaltschaft richten.	
<i>Organisation des Beschwerdegerichts I</i>	<i>Organisation des Beschwerdegerichts I</i>	gestrichen
§ 20. Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts oder des Strafgerichts übt die Gerichtsschreibertätigkeit aus.	§ 20. Eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts oder des Strafgerichts übt die Gerichtsschreibertätigkeit aus.	
<i>Besetzung des Beschwerdegerichts II</i>	<i>Besetzung des Beschwerdegericht II</i>	gestrichen
§ 21. Das Beschwerdegericht II fällt seine Entscheide als Ausschuss mit 3 Mitgliedern	§ 21. Das Beschwerdegericht II fällt seine Entscheide als Ausschuss mit 3 Mitgliedern	

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>des Appellationsgerichts, sofern die Schweizerische Strafprozessordnung keine andere Besetzung vorsieht.</p> <p>² Beschwerden gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches oder gegen die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 222 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung) werden von einem Mitglied als Einzelgericht beurteilt.</p>	<p>des Appellationsgerichts, sofern die Schweizerische Strafprozessordnung keine andere Besetzung vorsieht.</p> <p>² Beschwerden gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches oder gegen die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 222 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung) werden von einem Mitglied als Einzelgericht beurteilt.</p>	
<p><i>Befugnisse des Beschwerdegerichts II</i></p> <p>§ 22. Das Beschwerdegericht II beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Strafgerichts und - des Zwangsmassnahmengerichts <p>(Art. 20 Abs. 1 lit. a. und c. und Art. 393 Abs. 1 lit. b. und c. der Schweizerischen Strafprozessordnung) in den in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen.</p> <p>² Das Beschwerdegericht II entscheidet über Ausstandsgesuche gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung, die sich gegen Angehörige des Strafgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts richten.</p>	<p><i>Befugnisse des Beschwerdegerichts II</i></p> <p>§ 22. Das Beschwerdegericht II beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide</p> <p>des Strafgerichts und</p> <p>des Zwangsmassnahmengerichts</p> <p>(Art. 20 Abs. 1 lit. a. und c. und Art. 393 Abs. 1 lit. b. und c. der Schweizerischen Strafprozessordnung) in den in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen.</p> <p>² Das Beschwerdegericht II entscheidet über Ausstandsgesuche gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b. der Schweizerischen Strafprozessordnung, die sich gegen Angehörige des Strafgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts richten.</p>	gestrichen
<p><i>Das Berufungsgericht</i></p>	<p><i>Das Berufungsgericht</i></p>	<p><i>Das Berufungsgericht</i></p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 23. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung) und über Revisionen (Art. 410 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung).</p> <p>² Ein Revisionsgesuch wird durch einen Ausschuss gemäss Art. 412 der Schweizerischen Strafprozessordnung vorläufig geprüft.</p> <p>³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretentsentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.</p> <p>⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretentsentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses <u>beziehungsweise eines Dreiergerichts</u> oder eines Einzelgerichtes richtet.</p> <p>(Art. 17 Abs. 1 CH StPO)</p> <p><i>Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden</i></p>	<p>§ 18. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410 ff. StPO).</p> <p>² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.</p> <p>³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretentsentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.</p> <p>⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretentsentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses <u>beziehungsweise eines Dreiergerichts</u> oder eines Einzelgerichtes richtet.</p> <p>(Art. 17 Abs. 1 CH StPO)</p> <p><i>Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden</i></p>	<p>§ 18. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410 ff. StPO).</p> <p>² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.</p> <p>³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretentsentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.</p> <p>⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretentsentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses <u>beziehungsweise eines Dreiergerichts</u> oder eines Einzelgerichtes richtet.</p> <p>(Art. 17 Abs. 1 StPO)</p> <p><i>Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden</i></p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 24. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.</p> <p>³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 CH StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>§ 19. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. <u>Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft.</u></p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.</p> <p>³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 CH StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>§ 19. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.</p> <p>³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.</p>
<p><i>Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 25. Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.</p> <p>(Art. 19 Abs. 2 CH StPO)</p> <p><i>Strafgerichtspräsidentinnen und</i></p>	<p><i>Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 20.</p> <p>(Art. 19 Abs. 2 CH StPO)</p> <p><i>Strafgerichtspräsidentinnen und</i></p>	<p><i>Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft</i></p> <p>§ 20. Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.</p> <p>(Art. 19 Abs. 2 StPO)</p> <p><i>Strafgerichtspräsidentinnen und</i></p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<i>Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht</i>	<i>Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht</i>	<i>Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht</i>
§ 26. Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.	§ 21.	§ 21. Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.
(Art. 20 Abs. 2 CH StPO) <i>Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz</i>	(Art. 20 Abs. 2 CH StPO) <i>Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz</i>	(Art. 20 Abs. 2 StPO) <i>Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz</i>
§ 27. Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.	§ 22.	§ 22. Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.
(Art. 67 Abs. 1 CH StPO) <i>Deutsch als Verfahrenssprache</i>	(Art. 67 Abs. 1 CH StPO) <i>Deutsch als Verfahrenssprache</i>	(Art. 67 Abs. 1 StPO) <i>Deutsch als Verfahrenssprache</i>
§ 28. Verfahrenssprache der Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt ist Deutsch.	§ 23.	§ 23. Verfahrenssprache der Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt ist Deutsch.
(Art. 72 CH StPO) <i>Gerichtsberichterstattungsordnung</i>	(Art. 72 CH StPO) <i>Gerichtsberichterstattungsordnung</i>	(Art. 72 StPO) <i>Gerichtsberichterstattungsordnung</i>
§ 29. Das Appellationsgericht regelt nach Anhörung des Strafgerichts in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.	§ 24. Das Appellationsgericht regelt nach Anhörung des Strafgerichts in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.	§ 24. Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.
<i>Mitteilung an Privatpersonen</i>	<i>Mitteilung an Privatpersonen</i>	gestrichen
§ 30. Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber	§ 30. Das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wird der Arbeitgeberin oder dem	

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, der Präsidentin oder dem Präsidenten des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,</p> <p>a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;</p> <p>b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Art. 197 Ziff. 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;</p> <p>c. wenn bereits eine Meldung gemäss Art. 74 CH StPO erfolgt ist.</p> <p>² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt</p>	<p>Arbeitgeber oder, falls kein Arbeitsverhältnis vorliegt, der Präsidentin oder dem Präsidenten des obersten Organs der juristischen Person zugestellt,</p> <p>a. wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;</p> <p>b. wenn die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Art. 197 Ziff. 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde. Zudem muss ein schwerwiegender Fall vorliegen;</p> <p>c. wenn bereits eine Meldung gemäss Art. 74 CH StPO erfolgt ist.</p> <p>² Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung, Nichtfolgegebung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt</p>	

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>oder im Fall von Abs. 1 Buchstabe c.</p> <p>³ Jeder Empfängerin und jedem Empfänger der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Art. 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁴ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängerinnen oder Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben.</p>	<p>oder im Fall von Abs. 1 Buchstabe c.</p> <p>³ Jeder Empfängerin und jedem Empfänger der Meldung ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Art. 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und Artikel 328 OR in Verbindung mit Artikel 292 StGB untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.</p> <p>⁴ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde den Empfängerinnen oder Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben.</p>	
<p>(Art. 75 Abs. 4 CH StPO)</p> <p><i>Mitteilung an weitere Behörden</i></p> <p>§ 31. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen.</p> <p>² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:</p> <p>a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-,</p>	<p>(Art. 75 Abs. 4 CH StPO)</p> <p><i>Mitteilung an weitere Behörden</i></p> <p>§ 25. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen.</p> <p>² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:</p> <p>a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-,</p>	<p>(Art. 75 Abs. 4 StPO)</p> <p><i>Mitteilung an weitere Behörden</i></p> <p>§ 25. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen.</p> <p>² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:</p> <p>a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-,</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemäss Ausübung der Tätigkeit in Frage stellt, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;</p> <p>b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;</p> <p>c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.</p>	<p>Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemäss Ausübung der Tätigkeit in Frage stellt, steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;</p> <p>b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;</p> <p>c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.</p>	<p>Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemäss Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;</p> <p>b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;</p> <p>c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.</p>
<p>(Art. 88 CH StPO)</p> <p><i>Kantonsblatt als Amtsblatt</i></p> <p>§ 32. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 der Schweizerischen Strafprozessordnung erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p>(Art. 88 CH StPO)</p> <p><i>Kantonsblatt als Amtsblatt</i></p> <p>§ 26. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-</p>	<p>(Art. 88 StPO)</p> <p><i>Kantonsblatt als Amtsblatt</i></p> <p>§ 26. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 StPO erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
	Stadt.	
(Art. 135 Abs. 1 CH StPO) <i>Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger</i> § 33. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.	(Art. 135 Abs. 1 CH StPO) <i>Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger</i> § 27.	(Art. 135 Abs. 1 StPO) <i>Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger</i> § 27. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.
(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 CH StPO) <i>Mass der Einvernahmebefugnis</i> § 34. Die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft regelt, in welchem Mass deren Mitarbeitende befugt sind, Einvernahmen durchzuführen. 2 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Masse Mitarbeitende der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte Einvernahmen durchführen können.	(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 CH StPO) <i>Mass der Einvernahmebefugnis</i> § 34. Die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft regelt, in welchem Mass deren Mitarbeitende befugt sind, Einvernahmen durchzuführen. 2 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Masse Mitarbeitende der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte Einvernahmen durchführen können. § 28. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.	(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO) <i>Mass der Einvernahmebefugnis</i> § 28. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
(Art. 156 CH StPO) <i>Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens</i> § 35. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das Justiz- und Sicherheitsdepartement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen. 2 Das Justiz- und Sicherheitsdepartement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 der Schweizerischen Strafprozessordnung mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	(Art. 156 CH StPO) <i>Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens</i> § 29. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das <u>Justiz- und Sicherheitsdepartement</u> <u>zuständige Departement</u> für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen. 2 Das <u>Justiz- und Sicherheitsdepartement</u> <u>zuständige Departement</u> darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	(Art. 156 StPO) <i>Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens</i> § 29. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das zuständige Departement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen. 2 Das zuständige Departement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 StPO mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
(Art. 183 Abs. 2 CH StPO) <i>Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige</i> § 35a. Der Regierungsrat ist berechtigt, für bestimmte Bereiche in einer Verordnung dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen.	(Art. 183 Abs. 2 CH StPO) <i>Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige</i> § 30.	(Art. 183 Abs. 2 StPO) <i>Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige</i> § 30. Der Regierungsrat ist berechtigt, für bestimmte Bereiche in einer Verordnung dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
(Art. 211 Abs. 2 CH StPO) <i>Belohnung</i> § 36. Die Staatsanwaltschaft kann für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten.	(Art. 211 Abs. 2 CH StPO) <i>Belohnung</i> § 31.	(Art. 211 Abs. 2 StPO) <i>Belohnung</i> § 31. Die Staatsanwaltschaft kann für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten.
(Art. 219 Abs. 5 CH StPO) <i>Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern</i> § 37. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.	(Art. 219 Abs. 5 CH StPO) <i>Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern</i> § 32.	(Art. 219 Abs. 5 StPO) <i>Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern</i> § 32. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.
(Art. 235 Abs. 5 CH StPO) <i>Verordnung über die Haftanstalten</i> § 38. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmassnahmen sowie die Aufsicht	(Art. 235 Abs. 5 CH StPO) <i>Verordnung über die Haftanstalten</i> § 33.	(Art. 235 Abs. 5 StPO) <i>Verordnung über die Haftanstalten</i> § 33. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmassnahmen sowie die

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
über die Haftanstalten. (Art. 253 Abs. 4 CH StPO)		Aufsicht über die Haftanstalten. (Art. 253 Abs. 4 StPO)
<i>Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle</i>	<i>Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle</i>	<i>Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle</i>
§ 39. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so meldet die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, dies der Kantonspolizei.	§ 34. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so <u>meldet ist</u> die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, <u>dies der zu umgehender Meldung an die Kantonspolizei verpflichtet</u> .	§ 34. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, zu umgehender Meldung an die Kantonspolizei verpflichtet.
(Art. 302 Abs. 2 CH StPO)	(Art. 302 Abs. 2 CH StPO)	(Art. 302 Abs. 2 StPO)
<i>Anzeigepflicht anderer Behörden</i>	<i>Anzeigepflicht anderer Behörden</i>	<i>Anzeigepflicht anderer Behörden</i>
§ 40. Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt oder einer baselstädtischen Gemeinde Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, haben diese anzuzeigen.	§ 35.	§ 35. Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt oder einer baselstädtischen Gemeinde Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, haben diese anzuzeigen.
² Diese Anzeigepflicht entfällt für: a. Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; b. Personen, welche die Verbrechen oder Vergehen ihrer vorgesetzten Person zur Kenntnis gegeben haben.		² Diese Anzeigepflicht entfällt für: a. Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; b. Personen, welche die Verbrechen oder Vergehen ihrer vorgesetzten Person zur Kenntnis gegeben haben.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten oder davon befreien. (Art. 311 Abs. 1 Satz 2 CH StPO) <i>Untersuchungshandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft</i> § 41. Die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft regelt, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.		³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten oder davon befreien. (Art. 311 Abs. 1 Satz 2 CH StPO) <i>Untersuchungshandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft</i> § 36. Die Amtsordnung der Staatsanwaltschaft <u>Der Regierungsrat</u> regelt in einer Verordnung, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.
<i>Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane</i> § 42. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu CHF 300.-- für bestimmte geringfügige im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführte Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die Bussenhöhe hört der	<i>Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane</i> § 37. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu CHF 300.-- für bestimmte geringfügige im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführte Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die	<i>Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane</i> § 37. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu CHF 300 für bestimmte geringfügige im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführte Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.	Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.	Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.
(Art. 363 Abs. 1 CH StPO) (Art. 363 Abs. 3 CH StPO)	(Art. 363 Abs. 1 <u>und 3</u> CH StPO) (Art. 363 Abs. 3 CH StPO)	(Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)
§ 43. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.	§ 38.	§ 38. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.
(Art. 439 Abs. 1 CH StPO) <i>Strafvollzugsgesetz</i>	(Art. 439 Abs. 1 CH StPO) <i>Strafvollzugsgesetz</i>	(Art. 439 Abs. 1 StPO) <i>Strafvollzugsgesetz</i>
§ 44. Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 und durch die darauf gestützte Verordnung bestimmt.	§ 39.	§ 39. Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 und durch die darauf gestützte Verordnung bestimmt.
Grundsatz § 45. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen. 2 Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den verurteilten Personen sowie der für den Vollzug zuständigen Behörde zu.	Grundsatz § 40.	Grundsatz § 40. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen. 2 Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den verurteilten Personen sowie der für den Vollzug

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.</p>		<p>zuständigen Behörde zu.</p> <p>³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.</p>
<p><i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i></p> <p>§ 46. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.</p> <p>² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird; wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren 	<p><i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i></p> <p>§ 41. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.</p> <p>² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird; wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den 	<p><i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i></p> <p>§ 41. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.</p> <p>² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird; wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Vollzug nahelegt.</p> <p>³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.</p>	<p>vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.</p> <p>³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung <u>StPO</u>) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.</p>	<p>vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.</p> <p>³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. der StPO) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.</p>
<p><i>Sicherungsmassnahmen</i></p> <p>§ 47. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.</p> <p>² Verhaftete Personen, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.</p>	<p><i>Sicherungsmassnahmen</i></p> <p>§ 42.</p>	<p><i>Sicherungsmassnahmen</i></p> <p>§ 42. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.</p> <p>² Verhaftete Personen, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.</p>
<p><i>Vollzugsverfahren</i></p> <p>§ 48. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme</p>	<p><i>Vollzugsverfahren</i></p> <p>§ 43. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende</p>	<p><i>Vollzugsverfahren</i></p> <p>§ 43. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.</p> <p>² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 46). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.</p> <p>³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.</p>	<p>Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.</p> <p>² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 41). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.</p> <p>³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.</p>	<p>Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.</p> <p>² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 41). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.</p> <p>³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.</p>
(Art. 442 Abs. 3 CH StPO)	(Art. 442 Abs. 3 CH StPO)	(Art. 442 Abs. 3 StPO)

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<i>Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)</i> § 49. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.	<i>Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)</i> § 44. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.	<i>Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)</i> § 44. Das zuständige Departement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.
(Art. 444 CH StPO) <i>Amtliche Bekanntmachungen</i> § 50. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden amtlichen Bekanntmachungen vor.	(Art. 444 CH StPO) <i>Amtliche Bekanntmachungen</i> § 45.	(Art. 444 StPO) <i>Amtliche Bekanntmachungen</i> § 45. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden amtlichen Bekanntmachungen vor.
(Art. 445 CH StPO) <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 51. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 wird aufgehoben.	(Art. 445 CH StPO) <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 46.	(Art. 445 StPO) <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 46. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 wird aufgehoben.
<i>Änderung bisherigen Rechts</i> § 52. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft	<i>Änderung bisherigen Rechts</i> § 47.	<i>Änderung bisherigen Rechts</i> § 47. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft

³ SG 154.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 ³ wird wie folgt geändert:		(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 ³ wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung: 2. in Strafsachen: das Zwangsmassnahmengericht, das Strafgericht, das Dreiergericht und das Einzelgericht;		§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung: 2. in Strafsachen: das Zwangsmassnahmengericht, das Strafgericht, das Dreiergericht und das Einzelgericht;
§ 1 Abs. 7 wird aufgehoben.		§ 1 Abs. 7 wird aufgehoben.
§ 9a samt Titel erhält folgende neue Fassung: <i>Zwangsmassnahmengericht</i> § 9a. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.		§ 9a samt Titel erhält folgende neue Fassung: <i>Zwangsmassnahmengericht</i> § 9a. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.
§ 9b wird aufgehoben.		§ 9b wird aufgehoben.
§ 11 wird aufgehoben.		§ 11 wird aufgehoben.
§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: 2 Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.		§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: 2 Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.
§ 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:		§ 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
... Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.		... Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.
In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern“ gestrichen und wird Satz 2 aufgehoben.		In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern“ gestrichen und wird Satz 2 aufgehoben.
§ 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.		§ 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Strafbefehlsrichter“ gestrichen.		In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Strafbefehlsrichter“ gestrichen.
In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie für die Beratungen der Rekurskammer“ gestrichen.		In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie für die Beratungen der Rekurskammer“ gestrichen.
§ 33 wird aufgehoben.		§ 33 wird aufgehoben.
§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung: 3. das Einzelgericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).	§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung: 3. das Einzelgericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu <u>24</u> <u>12</u> Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).	§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung: 3. das Einzelgericht: Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).
§ 35 Abs. 3 wird aufgehoben.		§ 35 Abs. 3 wird aufgehoben.
§ 37 wird aufgehoben.		§ 37 wird aufgehoben.
§ 42 Abs. 2 wird aufgehoben.		§ 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
In § 46 Abs. 3 werden die Worte „der Rekurskammer des Strafgerichts“ gestrichen.	<p>In § 46 Abs. 3 werden die Worte „der Rekurskammer des Strafgerichts“ gestrichen.</p> <p>§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Mit Ausschluss der Öffentlichkeit werden verhandelt die Scheidungs-, Ehenichtigkeits-, Verlöbnisbruch- und Vaterschaftsprozesse sowie die Auflösung von eingetragenen Partnerschaften, ferner die Geschäfte der Rekurskammer des Strafgerichts; in andern Prozessen <u>Das Gericht</u> kann die Kammer den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen; <u>besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</u></p>	<p>§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: ... Die Aufsicht des Regierungsrates erstreckt sich nicht auf die Beurteilung von Übertretungen und Vergehen durch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren.	In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 gestrichen: ... Die Aufsicht des Regierungsrates erstreckt sich nicht auf die Beurteilung von Übertretungen und Vergehen durch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren.	gestrichen
In § 51 Abs. 1 und 2, in § 52 Abs. 1 und in § 53 Abs. 1 werden die Begriffe „Ersten Staatsanwalt“ und „Erste Staatsanwalt“ durch den Begriff „Generalstaatsanwalt“ ersetzt.	In § 51 Abs. 1 und 2, in § 52 Abs. 1 und in § 53 Abs. 1 werden die Begriffe „Ersten Staatsanwalt“ und „Erste Staatsanwalt“ durch den Begriff „Generalstaatsanwalt“ ersetzt.	gestrichen
Nach § 63 wird neu folgender § 63a eingefügt: <i>Beschwerdegericht für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der</i>	Nach § 63 wird neu folgender § 63a eingefügt: <i>Beschwerdegericht für Beschwerden gegen</i>	gestrichen

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<i>Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I)</i> § 63a. Für die Zusammensetzung des Beschwerdegerichtes für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I) gelten die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).	<i>Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I)</i> § 63a. Für die Zusammensetzung des Beschwerdegerichtes für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden (Beschwerdegericht I) gelten die Bestimmungen des § 17 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).	
§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² In Strafsachen sind die Kammern bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; in anderen Sachen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen.		§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² In Strafsachen sind die Kammern bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; in anderen Sachen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen.
In § 67 Abs. 1 wird nach Satz 2 neu folgender Satz 3 angefügt: ... Im Verfahren des Beschwerdegerichts I dürfen auch Gerichtsschreiber des Strafgerichts eingesetzt werden.	In § 67 Abs. 1 wird nach Satz 2 neu folgender Satz 3 angefügt: ... Im Verfahren des Beschwerdegerichts I dürfen auch Gerichtsschreiber des Strafgerichts eingesetzt werden.	gestrichen
§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung: 1. als Appellationsinstanz in appellablen Zivilsachen, die in erster Instanz von	§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung: 1. als Appellationsinstanz in appellablen Zivil- und Strafsachen, die in erster Instanz von	§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung: 1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
einer untern richterlichen Behörde erledigt worden sind, und als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle;	einer untern richterlichen Behörde erledigt worden sind, als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle <u>sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);</u>	Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);
In § 72 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1 ^{bis} eingefügt: 1. ^{bis} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 der Schweizerischen Strafprozessordnung;	In § 72 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1 ^{bis} eingefügt: 1. ^{bis} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO;	In § 72 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1 ^{bis} eingefügt: 1. ^{bis} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. StPO); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;
§ 73 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung: 1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;		§ 73 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung: 1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;
In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1 ^{bis} und Ziff. 1 ^{ter} eingefügt:	In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1 ^{bis} und Ziff. 1 ^{ter} eingefügt:	In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1 ^{bis} und Ziff. 1 ^{ter} eingefügt:

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung;</p> <p>1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Einzelgerichts oder eines Ausschusses (Dreiergericht) des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;</p>	<p>1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung <u>StPO</u>;</p> <p>1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines <u>Einzelgerichts oder eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts (Dreiergericht) oder eines Einzelgerichts</u> des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;</p>	<p>1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO;</p> <p>1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;</p>
§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:	§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:	§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:
2. Beschwerden gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden, gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes, soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht zuständig ist, gegen Urteile und Verfügungen der Einzelgerichte in Zivil- und Strafsachen, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte.	2. Beschwerden gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden, gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichtes, soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht zuständig ist, gegen Urteile und Verfügungen der Einzelgerichte in Zivil- und Strafsachen, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);	2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);
§ 73a erhält folgende neue Fassung:	§ 73a erhält folgende neue Fassung:	§ 73a erhält folgende neue Fassung:
§ 73a. Das Einzelgericht urteilt über	§ 73a. Das Einzelgericht <u>Das</u>	§ 73a. Das Appellationsgericht urteilt als

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Beschwerden gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches oder gegen die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht im Sinne von Art. 222 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p> <p>² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretentsentscheid zuständig.</p>	<p><u>Appellationsgericht urteilt als Einzelgericht</u> über Beschwerden gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches oder gegen die Bewilligung einer Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht im Sinne von Art. 222 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p> <p>a. <u>Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit.b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);</u> b. <u>Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmegerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).</u></p> <p>² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretentsentscheid zuständig.</p>	<p>Einzelgericht über Beschwerden gegen</p> <p>a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit.b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmegerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).</p> <p>² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretentsentscheid zuständig.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.1110.01	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
§ 53. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 ⁴ wird wie folgt geändert:	§ 48.	§ 48. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 ⁴ wird wie folgt geändert:
In § 2 Abs. 2 werden in lit. a die Worte „die Geldstrafe (Art. 34–35)“ gestrichen, wird am Schluss von lit. e das Wort „und“ eingefügt, wird am Schluss von lit. f das Wort „und“ gestrichen und wird lit. g gestrichen.		In § 2 Abs. 2 werden in lit. a die Worte „die Geldstrafe (Art. 34–35)“ gestrichen, wird am Schluss von lit. e das Wort „und“ eingefügt, wird am Schluss von lit. f das Wort „und“ gestrichen und wird lit. g gestrichen.
	In § 3 werden die Worte „das Urteil des Strafgerichts“ durch die Worte „die Strafentscheide der zuständigen Behörden“ ersetzt.	In § 3 werden die Worte „das Urteil des Strafgerichts“ durch die Worte „die Strafentscheide der zuständigen Behörden“ ersetzt.
<i>Publikation, Referendum und Wirksamkeit</i> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.		<i>Publikation, Referendum und Wirksamkeit</i> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

⁴ SG 258.200.

**Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung
(EG StPO)**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007² und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.1110.01 vom 4. August 2009 und in den Bericht Nr. 09.1110.02 vom 8. September 2010 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

(Art. 1 Abs. 1 StPO)

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

(Art. 7 Abs. 2 StPO)

Parlamentarische Immunität

§ 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 über die parlamentarische Immunität.

(Art. 14 Abs. 1 StPO)

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden

§ 3. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

¹ SR 311.0.

² SR

Bezeichnung der Gerichte

§ 4. Gerichte sind:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c. das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;
- d. das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.

(Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden

§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen

§ 6. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können.

² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.

Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen

§ 7. Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.

Beizug der Kantonspolizei durch andere Strafverfolgungsbehörden

§ 8. Die anderen Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, im späteren Verlauf des Verfahrens nach Bedarf die Kantonspolizei beizuziehen.

Befugnis von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 9. Die Kriminalpolizei, die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugandanwaltschaft führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren, so weit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung

§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die Jugandanwältinnen und Jugandanwälte, die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugandanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.

Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens

§ 11. Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

² Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.

Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen

§ 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den

Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.

Dauer der Vorverfahren

§ 14. Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:

- a. bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;
- b. bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.

² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck

- a. erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;
- b. prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.

Zwangsmassnahmengericht

§ 15. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.

Erstinstanzliches Gericht

§ 16. Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.

Das Beschwerdegericht

§ 17. Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

Das Berufungsgericht

§ 18. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410 ff. StPO).

² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.

³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretentsentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.

⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretentsentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichtes richtet.

(Art. 17 Abs. 1 StPO)

Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden

§ 19. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft.

² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.

⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft

§ 20. Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.

(Art. 19 Abs. 2 StPO)

Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht

§ 21. Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.

(Art. 20 Abs. 2 StPO)

Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz

§ 22. Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.

(Art. 67 Abs. 1 StPO)

Deutsch als Verfahrenssprache

§ 23. Verfahrenssprache der Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt ist Deutsch.

(Art. 72 StPO)

Gerichtsberichterstattungsordnung

§ 24. Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.

(Art. 75 Abs. 4 StPO)

Mitteilung an weitere Behörden

§ 25. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen.

² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:

- a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;
- c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.

(Art. 88 StPO)

Kantonsblatt als Amtsblatt

§ 26. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 StPO erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

(Art. 135 Abs. 1 StPO)

Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger

§ 27. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.

(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Mass der Einvernahmefähigkeit

§ 28. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

(Art. 156 StPO)

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

§ 29. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das zuständige Departement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Das zuständige Departement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 StPO mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

(Art. 183 Abs. 2 StPO)

Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige

§ 30. Der Regierungsrat ist berechtigt, für bestimmte Bereiche in einer Verordnung dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen.

(Art. 211 Abs. 2 StPO)

Belohnung

§ 31. Die Staatsanwaltschaft kann für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten.

(Art. 219 Abs. 5 StPO)

Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern

§ 32. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.

(Art. 235 Abs. 5 StPO)

Verordnung über die Haftanstalten

§ 33. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmassnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

(Art. 253 Abs. 4 StPO)

Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

§ 34. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, zu umgehender Meldung an die Kantonspolizei verpflichtet.

(Art. 302 Abs. 2 StPO)

Anzeigepflicht anderer Behörden

§ 35. Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt oder einer baselstädtischen Gemeinde Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, haben diese anzugeben.

² Diese Anzeigepflicht entfällt für:

- a. Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- b. Personen, welche die Verbrechen oder Vergehen ihrer vorgesetzten Person zur Kenntnis gegeben haben.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten oder davon befreien.

(Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Untersuchungshandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft

§ 36. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.

Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane

§ 37. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu CHF 300 für bestimmte geringfügige im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführte Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.

(Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)

§ 38. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.

(Art. 439 Abs. 1 StPO)

Strafvollzugsgesetz

§ 39. Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 und durch die darauf gestützte Verordnung bestimmt.

Grundsatz

§ 40. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den verurteilten Personen sowie der für den Vollzug zuständigen Behörde zu.

³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.

Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen

§ 41. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn

wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

- ² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:
- a. wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
 - b. wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

Sicherungsmassnahmen

§ 42. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.

² Verhaftete Personen, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.

Vollzugsverfahren

§ 43. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.

² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 41). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.

³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

(Art. 442 Abs. 3 StPO)

Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)

§ 44. Das zuständige Departement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.

(Art. 444 StPO)

Amtliche Bekanntmachungen

§ 45. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden amtlichen Bekanntmachungen vor.

(Art. 445 StPO)

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 46. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 47. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. in Strafsachen: das Zwangsmassnahmengericht, das Strafgericht, das Dreiergericht und das Einzelgericht;

§ 1 Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 9a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Zwangsmassnahmengericht

§ 9a. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

§ 9b wird aufgehoben.

³ SG 154.100.

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.

§ 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

... Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern“ gestrichen und wird Satz 2 aufgehoben.

§ 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Strafbefehlsrichter“ gestrichen.

In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie für die Beratungen der Rekurskammer“ gestrichen.

§ 33 wird aufgehoben.

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. das Einzelgericht:
Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

§ 35 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 37 wird aufgehoben.

§ 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In Strafsachen sind die Kammern bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; in anderen Sachen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen.

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

In § 72 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} eingefügt:

1.^{bis} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. StPO); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;

§ 73 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;

In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} und Ziff. 1^{ter} eingefügt:

1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO;
1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

§ 73a erhält folgende neue Fassung:

§ 73a. Das Appellationsgericht urteilt als Einzelgericht über Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretentscheid zuständig.

§ 48. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007⁴ wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden in lit. a die Worte „die Geldstrafe (Art. 34–35)“ gestrichen, wird am Schluss von lit. e das Wort „und“ eingefügt, wird am Schluss von lit. f das Wort „und“ gestrichen und wird lit. g gestrichen.

In § 3 werden die Worte „das Urteil des Strafgerichts“ durch die Worte „die Strafentscheide der zuständigen Behörden“ ersetzt.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

⁴ SG 258.200.

**Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung
(EG StPO)**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 339 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007² und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.1110.01 vom 4. August 2009 und in den Bericht Nr. 09.1110.02 vom 8. September 2010 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

(Art. 1 Abs. 1 StPO)

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 aus und gilt für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des vorliegenden Einführungsgesetzes gelten auch für die Verfolgung und Beurteilung der im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführten Übertretungen.

(Art. 7 Abs. 2 StPO)

Parlamentarische Immunität

§ 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates richtet sich nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 über die parlamentarische Immunität.

(Art. 14 Abs. 1 StPO)

Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden

§ 3. Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis.

¹ SR 311.0.

² SR

Bezeichnung der Gerichte

§ 4. Gerichte sind:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das Strafgericht als erstinstanzliches Gericht;
- c. das Beschwerdegericht des Appellationsgerichts;
- d. das Berufungsgericht des Appellationsgerichts.

(Art. 14 Abs. 2 und 5 StPO)

Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden und Aufsicht über die Strafbehörden

§ 5. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafbehörden regeln

- das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996,
- das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 und
- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

Befugnis der Kantonspolizei und anderer ermittelnder Behörden zur Vornahme der notwendigen Massnahmen

§ 6. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhalts und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können.

² Wo andere Behörden zur selbständigen Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.

Befugnis der Kantonspolizei zur Ermittlung von Übertretungen und Vergehen

§ 7. Die Kantonspolizei führt das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei den ihr durch Verordnung zugewiesenen Übertretungen und Vergehen.

Beizug der Kantonspolizei durch andere Strafverfolgungsbehörden

§ 8. Die anderen Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, im späteren Verlauf des Verfahrens nach Bedarf die Kantonspolizei beizuziehen.

Befugnis von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 9. Die Kriminalpolizei, die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugandanwaltschaft führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren, so weit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

Befugnis von Angehörigen von Abteilungen der Staatsanwaltschaft zu polizeilichen Handlungen und zur Zwangsausübung

§ 10. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Kriminalpolizei, die Jugandanwältinnen und Jugandanwälte, die Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre und die Detektivinnen und Detektive der Kriminalpolizei, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugandanwaltschaft sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang auszuüben.

Befugnis der Abteilungen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens

§ 11. Alle Abteilungen der Staatsanwaltschaft haben die Befugnis, das Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Befugnis von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

§ 12. Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen durch Verordnung denjenigen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden (Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis).

² Die Staatsanwaltschaft kann Verwaltungsbehörden, in deren Aufgabenbereich diese Delikte begangen werden, zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen einsetzen. Aufsicht und Weisungsbefugnis verbleiben bei der Staatsanwaltschaft.

Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung der von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis polizeilich ermittelten Übertretungen und Vergehen

§ 13. Die Staatsanwaltschaft beurteilt auf Überweisung durch die Kantonspolizei oder durch die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis hin Übertretungen und unter den

Voraussetzungen des Art. 352 StPO Vergehen mit einem Strafbefehl oder erhebt gegebenenfalls Anklage.

Dauer der Vorverfahren

§ 14. Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft sollen ausser bei besonders aufwändigen und umfangreichen Fällen innerhalb folgender Zeiträume zum Abschluss gebracht werden:

- a. bei Übertretungen innerhalb eines Jahres;
- b. bei Verbrechen und Vergehen innerhalb von zwei Jahren.

² Die Einhaltung dieser Fristen wird durch die Justizkommission überwacht. Zu diesem Zweck

- a. erstattet die zuständige Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde zweimal jährlich, im April und im Oktober, der Justizkommission einen Rückständebericht. In diesem Bericht sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt, und es ist in jedem Fall zu begründen, weshalb das Vorverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht wurde;
- b. prüft die Justizkommission die Relevanz der für die Abschlussverzögerung im Rückständebericht angeführten Gründe und trifft nach Prüfung der Akten und der übrigen Umstände gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Bearbeitungsdauer.

Zwangsmassnahmengericht

§ 15. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

² Für Entscheide über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche nehmen die Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums Einsitz im Zwangsmassnahmengericht.

Erstinstanzliches Gericht

§ 16. Erstinstanzliches Gericht ist das Strafgericht.

Das Beschwerdegericht

§ 17. Das Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht. Es beurteilt als Einzelgericht Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

Das Berufungsgericht

§ 18. Berufungsgericht ist das Appellationsgericht. Es entscheidet über Berufungen (Art. 398 ff. StPO) und über Revisionen (Art. 410 ff. StPO).

² Bei Revisionsgesuchen erfolgt die Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO durch einen Ausschuss des Berufungsgerichts.

³ Ist auf ein Revisionsgesuch aus den in Art. 412 Abs. 2 StPO genannten Gründen nicht einzutreten, so erfolgt der Nichteintretentsentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht.

⁴ Führt die vorläufige Prüfung nicht zu einem Nichteintretentsentscheid, so entscheidet die Kammer des Berufungsgerichts über das Revisionsgesuch, wenn sich dieses gegen ein Urteil einer Kammer richtet, hingegen ein Ausschuss des Berufungsgerichtes, wenn sich das Revisionsgesuch gegen ein Urteil eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichtes richtet.

(Art. 17 Abs. 1 StPO)

Übertragung der Verfolgung von Übertretungen auf Verwaltungsbehörden

§ 19. Die Verwaltungsbehörden verfolgen die Übertretungen, die in ihrem Aufgabenbereich begangen werden. Die Weisungsbefugnis verbleibt bei der Staatsanwaltschaft.

² Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Übertretungen, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei verfolgt.

⁴ Die Kantonspolizei und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sehen unter den Voraussetzungen des Art. 307 Abs. 4 StPO von einer Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ab oder überweisen die Täterin oder den Täter mit einem Antrag an die Staatsanwaltschaft.

Übertragung der Beurteilung von Übertretungen auf die Staatsanwaltschaft

§ 20. Die Staatsanwaltschaft beurteilt die ihr verzeigten Übertretungen in der Form eines Strafbefehls.

(Art. 19 Abs. 2 StPO)

Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht

§ 21. Die Strafgerichtspräsidentinnen und die Strafgerichtspräsidenten amten als Einzelgericht.

(Art. 20 Abs. 2 StPO)

Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz

§ 22. Das Appellationsgericht amtet als Beschwerdeinstanz und als Berufungsinstanz.

(Art. 67 Abs. 1 StPO)

Deutsch als Verfahrenssprache

§ 23. Verfahrenssprache der Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt ist Deutsch.

(Art. 72 StPO)

Gerichtsberichterstattungsordnung

§ 24. Das Appellationsgericht regelt in einer Ordnung die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter.

(Art. 75 Abs. 4 StPO)

Mitteilung an weitere Behörden

§ 25. Die Strafbehörden sind zu Mitteilungen an Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren und deren Beteiligte berechtigt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen.

² Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt:

- a. gegen Mitglieder einer Behörde, Angestellte von Gemeinden, Kanton oder Bund, gegen Ärztinnen und Ärzte und Medizinalpersonal, Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal sowie Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit in Frage steht, an die zuständige vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- b. gegen Ausländerinnen und Ausländer an die zuständige Migrationsbehörde;
- c. gegen Personen bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass sie gegenüber Steuerbehörden oder Sozialhilfestellen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, an die zuständige Behörde.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze über die Berechtigung der Strafbehörden zur Mitteilung an andere Behörden.

(Art. 88 StPO)

Kantonsblatt als Amtsblatt

§ 26. Veröffentlichungen gemäss Art. 88 StPO erfolgen im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt.

(Art. 135 Abs. 1 StPO)

Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger

§ 27. Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.

(Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Mass der Einvernahmefähigkeit

§ 28. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Mass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Gerichte befugt sind, Einvernahmen durchzuführen.

(Art. 156 StPO)

Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens

§ 29. Wenn die Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens andauert, trifft das zuständige Departement für im Sinne von Art. 149 Abs. 1 StPO gefährdete Personen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Das zuständige Departement darf die gefährdete Person im Sinne von Art. 288 StPO mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

(Art. 183 Abs. 2 StPO)

Dauernd bestellte und amtliche Sachverständige

§ 30. Der Regierungsrat ist berechtigt, für bestimmte Bereiche in einer Verordnung dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorzusehen.

(Art. 211 Abs. 2 StPO)

Belohnung

§ 31. Die Staatsanwaltschaft kann für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen aussetzen und ausrichten.

(Art. 219 Abs. 5 StPO)

Ermächtigung zur Anordnung einer länger als 3 Stunden dauernden vorläufigen Festnahme von Übertretungstäterinnen und Übertretungstätern

§ 32. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Angehörigen der Kantonspolizei zur Anordnung ermächtigt sind, Personen, welche die Kantonspolizei bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen angetroffen hat und die vorläufig festgenommen worden sind, länger als drei Stunden festzuhalten.

(Art. 235 Abs. 5 StPO)

Verordnung über die Haftanstalten

§ 33. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmassnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

(Art. 253 Abs. 4 StPO)

Pflicht zur Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle

§ 34. Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, so ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, zu umgehender Meldung an die Kantonspolizei verpflichtet.

(Art. 302 Abs. 2 StPO)

Anzeigepflicht anderer Behörden

§ 35. Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt oder einer baselstädtischen Gemeinde Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, haben diese anzugeben.

² Diese Anzeigepflicht entfällt für:

- a. Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- b. Personen, welche die Verbrechen oder Vergehen ihrer vorgesetzten Person zur Kenntnis gegeben haben.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, die jemanden zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichten oder davon befreien.

(Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Untersuchungshandlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft

§ 36. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, in welchem Umfang Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeitenden übertragen können.

Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane

§ 37. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu CHF 300 für bestimmte geringfügige im baselstädtischen Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 aufgeführte Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Strafgericht an.

(Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)

§ 38. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide.

(Art. 439 Abs. 1 StPO)

Strafvollzugsgesetz

§ 39. Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 und durch die darauf gestützte Verordnung bestimmt.

Grundsatz

§ 40. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den verurteilten Personen sowie der für den Vollzug zuständigen Behörde zu.

³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.

Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen

§ 41. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn

wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

- ² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:
- a. wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
 - b. wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

³ Die Vorschriften über Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

Sicherungsmassnahmen

§ 42. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.

² Verhaftete Personen, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Berufungsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.

Vollzugsverfahren

§ 43. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die verurteilte Person.

² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 41). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.

³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

(Art. 442 Abs. 3 StPO)

Eintreibung finanzieller Leistungen (Inkassostelle)

§ 44. Das zuständige Departement treibt die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) ein.

(Art. 444 StPO)

Amtliche Bekanntmachungen

§ 45. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nehmen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden amtlichen Bekanntmachungen vor.

(Art. 445 StPO)

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 46. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 47. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. in Strafsachen: das Zwangsmassnahmengericht, das Strafgericht, das Dreiergericht und das Einzelgericht;

§ 1 Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 9a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Zwangsmassnahmengericht

§ 9a. Die Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidenten als Einzelgericht übernommen.

§ 9b wird aufgehoben.

³ SG 154.100.

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kammern des Strafgerichts bestehen aus einem vorsitzenden Gerichtspräsidenten, einem Richter mit juristischer Ausbildung oder in besonderen Fällen einem zweiten Gerichtspräsidenten als Statthalter sowie aus drei Richtern.

§ 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

... Für das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet das Gericht für Strafsachen ausserdem ein Ersatzmitglied.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kammern des Strafgerichts bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern“ gestrichen und wird Satz 2 aufgehoben.

§ 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Strafbefehlsrichter“ gestrichen.

In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „sowie für die Beratungen der Rekurskammer“ gestrichen.

§ 33 wird aufgehoben.

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. das Einzelgericht:
Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 34–55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56–63b StGB mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 3 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66–73 StGB).

§ 35 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 37 wird aufgehoben.

§ 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus andern wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 64 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In Strafsachen sind die Kammern bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig; in anderen Sachen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern; in Zivilsachen können sie auch in minderer Zahl ein Urteil sprechen, wenn die Parteien es bestimmt verlangen.

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

In § 72 wird nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} eingefügt:

1.^{bis} als Berufungsgericht über Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts (Art. 410 ff. StPO); vorbehalten bleibt die durch einen Ausschuss vorzunehmende Vorprüfung gemäss Art. 412 StPO;

§ 73 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Berufungen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und des Einzelgerichts in Strafsachen;

In § 73 werden nach Ziff. 1 folgende Ziff. 1^{bis} und Ziff. 1^{ter} eingefügt:

1.^{bis} Vorprüfung der Revisionsgesuche betreffend Urteile einer Kammer des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO;
1.^{ter} Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Ausschusses beziehungsweise eines Dreiergerichts oder eines Einzelgerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts;

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

§ 73a erhält folgende neue Fassung:

§ 73a. Das Appellationsgericht urteilt als Einzelgericht über Beschwerden gegen

- a. Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Art. 20 Abs. 1 lit. b und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO);
- b. Verfügungen, Verfahrenshandlungen und nicht der Berufung unterliegende Entscheide des Strafgerichts sowie Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen (Art. 20 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b und c StPO).

² Ist ein Revisionsgesuch in Strafsachen offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt (Art. 412 Abs. 2 StPO), so ist das Einzelgericht für den Nichteintretentscheid zuständig.

§ 48. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007⁴ wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden in lit. a die Worte „die Geldstrafe (Art. 34–35)“ gestrichen, wird am Schluss von lit. e das Wort „und“ eingefügt, wird am Schluss von lit. f das Wort „und“ gestrichen und wird lit. g gestrichen.

In § 3 werden die Worte „das Urteil des Strafgerichts“ durch die Worte „die Strafentscheide der zuständigen Behörden“ ersetzt.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es wird auf den 1. Januar 2011 wirksam.

⁴ SG 258.200.